



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen - Heldenstein

km 34+730 - km 50+040

Antragsunterlagen
Planänderung nach § 17 d FStrG
Baustraße mit Behelfsbrücke über den
Rimbach

mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015

vom 17.11.2014

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-18-3



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße mit
Behelfsbrücke über den Rimbach
Bau-km 34+730 - Bau-km 50+040**

München, 07.08.2015

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-18-3

**Vollzug des FStrG;
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße
mit Behelfsbrücke über den Rimbach
Bau-km 34+730 - Bau-km 50+040**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011, zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 03.08.2015, Az. 32-4354.1-3-16 geändert, wird insoweit geändert als er mit den unter A.2 und A.3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht mit Anlagen mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	-
2 E	Übersichtskarte mit Dunkelblaeintragung Bl. 2	1:25.000
3 E	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015 (Bl. 5a)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 5, nachrichtlich)	1:2.000
4 E	Höhenplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015 (Bl. 17a)	1:500/50
6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	-

17.1 E	Unterlagen FFH-VP für das Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ mit Dunkelblaeintragung mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	1:5.000
--------	--	---------

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellten Planunterlagen vom 31.07.1998 in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 werden insoweit ersetzt, als sie mit den unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen der Planänderung vom 17.11.2014 nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die festgestellten Planunterlagen in der zuletzt geänderten Fassung gültig.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 17.11.2014.

3.2 Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

3.2.1 Naturschutz*

Der Vorhabensträger hat weiterhin sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustraße und die Behelfsbrücke wieder vollständig zurückzubauen.

3.2.2 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)

3.2.2.1 Der Vorhabensträger hat westlich des Rimbaches drei zusätzliche DN 500-Durchlässe zu errichten, um den Aufstau möglichst gering zu halten.

3.2.2.2 Für den Hochwasserfall sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit der Abflussquerschnitt freigehalten und ein schadloser Abfluss gewährleistet ist.

3.2.2.3 Die Abflusssituation ist während des gesamten Baustellenbetriebes der A 94 genau zu beobachten. Insbesondere ist der gesamte Abflussquerschnitt einschließlich Freibord während der gesamten Dauer freizuhalten und alle staubdichten Zäune im Hochwasserfall beidseitig zu entfernen.

3.2.2.4 Der Vorhabensträger hat die Organisation einer zuverlässigen Hochwasser-Meldungskette sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sicherzustellen.

- 3.2.2.5 Sollten beim Rammen der Spundwände artesisch angespanntes Grundwasser aufgeschlossen werden, ist nach Beendigung der Baumaßnahme der Ausgangszustand wieder herzustellen. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind von dem Vorgang zu unterrichten.
- 3.2.3 Immissionsschutz
- 3.2.3.1 Die Bestimmungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) müssen eingehalten werden.
- 3.2.3.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
- 3.2.3.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.3.4 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.3.5 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Mühldorf abzustimmen.
- 3.2.3.6 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.
- 3.2.3.7 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.3.8 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.

- 3.2.3.9 Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach die beschränkte Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Baustraße und der Behelfsbrücke über Absetzmulden in den Rimbach erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen.

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.2 Die Baufertigstellung ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, umgehend schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

- 4.3.3 Sofern die Bauabnahme der Entwässerungseinrichtungen nach Art. 61 Abs. 1 BayWG nicht gem. Art. 61 Abs. 2 BayWG entfallen kann, ist diese durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen. Der Sachverständige hat vor der Durchführung der Bauabnahme der Regierung von Oberbayern, dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt München den Bauabnahmetermin mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis betätigt wird. Diese Bestätigung ist dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sowie dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, am unverzüglich vorzulegen.

- 4.3.4 Der von den Einleitungen beeinflusste Gewässerbereich des Rimbachs ist mindestens halbjährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Sollten Trübungen trotz Absetzschacht bleiben (Feinkornanteil), so muss ggf. über Filter etc. nachgebessert

werden. Eventuelle Schäden sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu beheben. Auf die Unterhaltungspflicht nach dem BayWG wird hingewiesen.

- 4.3.5 Sollte bei einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Rimbach gelangen, sind das Landratsamt Mühldorf a. Inn, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim oder die Polizei und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.
- 4.3.6 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Mühldorf, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 17.11.2014 beinhaltet folgende Regelungen:

- Bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-lfd. Nr. 137a) mit Behelfsbrücke (BWV-lfd. Nr. 137b) über den Rimbach von ca. Bau-km 41+710 bis Bau-km 41+970
- Bauzeitliche Errichtung staubdichter Schutzzäune (BWV-lfd. Nr. 137c) von Bau-km 41+850 bis Bau-km 41+950, von Bau-km 41+840 bis Bau-km 41+940, bei Bau-km 41+875 und bei Bau-m 41+915

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Wir haben mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6
- Planänderungsbeschluss vom 03.08.2015, Az. 32-4354.1-3-16

Mit Schreiben vom 03.02.2015 beantragte die Autobahndirektion Südbayern eine Planänderung die Errichtung einer Baustraße (BWV-lfd. Nr. 137a) mit Behelfsbrücke (BWV-lfd. Nr. 137b) über den Rimbach während der Bauzeit durchzuführen. Hintergrund der beantragten Planänderung ist der erforderliche Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 östlich des Rimbachs zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich des Rimbachs. Zur Beschreibung des Bauvorhabens verweisen wir auf die Ausführungen im Antrag vom 03.02.2015 mit weiterer Erläuterung in den Planunterlagen vom 17.11.2014 (Unterlagen 1 E und 6 E).

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Obertaufkirchen in der Zeit vom 27.02.2015 bis 26.03.2015 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Obertaufkirchen bis spätestens

zum 09.04.2015 oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben:

- Gemeinde Obertaufkirchen
- Landratsamt Mühldorf
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- E-Werke Westenthanner

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.08.2015.

Ein Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a FStrG ff. i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt

werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die Planänderungen in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur vorübergehenden Maßnahmen im Bauzustand, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein. Die Änderungen beziehen sich nur auf vorübergehende bauzeitliche Maßnahmen in einem geringfügigen Umfang.

Es geht um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9). Eine in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG

genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

Obwohl es sich bei der Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein förmliches Anhörungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 i. V. m. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gem. § 17d FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet, da ein Erörterungstermin aufgrund der zustimmenden Stellungnahmen nicht erforderlich war.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planänderung vom 17.11.2014 ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung

Die Planänderung vom 17.11.2014 ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach dient dem umfangreichen Massentransport im Zuge der Herstellung der A 94 und der Errichtung der Brücke über das Rimbachtal (Rimbachtalbrücke) selbst.

Der Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 östlich des Rimbachs zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich des Rimbachs ist im Rahmen der planfestgestellten Lösung über die geplante Rimbachtalbrücke vorgesehen. Dieser Massentransport über die Rimbachtalbrücke könnte jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens ein Überbau dieser Großbrücke fertiggestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt

könnte kein Massentransport erfolgen bzw. müsste der Massentransport über das nachgeordnete Wegenetz durchgeführt werden.

Dies würde den Bauablauf für die gesamte A 94 wesentlich erschweren, da das Rimbachtal eine maßgebende Barriere im Zuge der Bauabwicklung zur Herstellung der A 94 darstellt.

Wollte man die Massentransporte über die Rimbachtalbrücke durchführen, so wäre bei Berücksichtigung einer Bauzeit für eine überfahrbare Herstellung eines Überbaus der Rimbachtalbrücke von ca. 1;5 Jahren und einem Baubeginn Mitte 2016 mit einem Massentransport über die Rimbachtalbrücke frühestens ab Anfang 2018 zu rechnen. Damit aber würde sich die für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Heldenstein im Rahmen des vorgesehenen ÖPP-Modells vorgesehene Bauzeit von drei bis vier Jahren beträchtlich verzögern.

Dem gegenüber ist für die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über Rimbach eine Bauzeit von ca. drei Wochen avisiert, so dass frühzeitig nach Baubeginn der Gesamtmaßnahme mit den Massentransporten und dem Bau der Rimbachtalbrücke begonnen werden kann. Die vorgesehene Planänderung bringt damit eine beträchtliche Bauzeitersparnis und damit eine signifikante Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Projektes. Denn durch die besondere Vertragskonstellation mit dem späteren Auftragnehmer des ÖPP-Projektes werden keine Einzelgewerke mit vorauslaufendem Brückenbau vergeben. Vielmehr werden der Strecken- und Brückenbau an einen Auftragnehmer vergeben, der diese beiden Gewerke zeitgleich abwickeln wird.

Um die zeitgleiche Durchführung des Strecken- und Brückenbaus ohne einen Massentransport über das nachgeordnete Wegenetz mit den damit verbundenen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewohner der anliegenden Ortschaften Friedrimbach, Schwindegg, Obertaufkirchen, Mitterrimbach und Frauenornau zu ermöglichen, ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach zwingend erforderlich. Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach zudem im Zuge der Erstellung der Rimbachtalbrücke selbst notwendig, da die damit verbundenen Material- und Baumaschinentransporte dadurch nicht das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften belasten. Der Rückbau der Baustraße einschließlich der Behelfsbrücken über den Rimbach erfolgt mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Querung des Rimbachs.

Zur Umfahrung des Rimbachs müsste sonst hierzu im Norden mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mitterrimbach - Schwindegg nach Schwindegg, die Kreisstraße Mü 22 nach Obertaufkirchen, die GVS Steinkirchen - Obertaufkirchen und die GVS Hochstraße

durch die Orte Friedlrimbach, Schwindegg und Obertaufkirchen gefahren werden. Dies würde eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner dieser Orte hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 7 km bedeuten. Zur Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die GVS Mitterrimbach - Schwindegg, die GVS zwischen Mitterrimbach und Frauenornau und die GVS Hochstraße durch Mitterrimbach gefahren werden. Dies würde ebenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner von Mitterrimbach hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 1,5 km bedeuten. Der Massentransport war im Rahmen der planfestgestellten Lösung über die geplante Rimbachtalbrücke vorgesehen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Schmutz kann auf diese Weise weitgehend vermieden werden.

Im Übrigen ergibt sich durch die Änderung der Sachlage hinsichtlich der durch das Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange keine andere für das Abwägungsergebnis relevante fachplanerische Bewertung als im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, bereits dargestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Entscheidung zugunsten des Vorhabens in Abwägung hinsichtlich aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange hat unverändert Bestand.

2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den berührten Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt.

2.3.1 Bauausführung

Durch die unter A.3.2 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Realisierung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen gewahrt und nachteilige Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich vermieden werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.2 Natur- und Landschaftspflege

2.3.2.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch

die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 1 E beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 1 E dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.2.2 Verbote

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 waren im planfestgestellten Baufeld für die Rimbachtalbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung des Rimbachs vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.6T und 17.1T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Rimbachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach) verbunden sind, werden daher aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen erneut beurteilt. Striktes Recht steht der Planänderung aus folgenden Erwägungen nicht entgegen.

2.3.2.2.1 FFH-Schutzgebiete

Die Planänderung hat aus folgenden Erwägungen keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen (Bau und Rückbau der Baustraße sowie durch den Verkehr auf der Baustraße) und damit der FFH-Verträglichkeitsbeurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) und „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371) zur Folge:

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Rimbachtales von der Autobahn gequert. Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauzeitliche Baustraße können daher ausschließlich baubedingte Wirkungen, aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Die gegenständliche Planänderung verursacht jedoch keine relevanten Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 auf die Erhaltungsziel für die relevanten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Im unmittelbaren Bereich der Querungsstelle der A 94-Trasse mit dem Rimbach ist der prioritäre Lebensraumtyp Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) *91E0 in einer Ausprägung vorhanden, der eine vielfältige Differenzierung aufweist. An der Querungsstelle finden sich einreihige Gehölzreihen an den Ufern, die sich im Süden an Bachaufweitungen zu flächigen Erlen- und Weidenbeständen ausdehnen, nördlich der Querungsstelle befinden sich altbaumreiche, teilweise flächenhafte Auwaldbestände (bis 50 m Breite). Der Auwald am Rimbach weist einen günstigen Erhaltungszustand auf. Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach unter Berücksichtigung des anlagebedingt dauerhaft notwendigen Rückschnitts von Auwaldgehölzen unter der Rimbachtalbrücke ergibt sich aber kein höherer Beeinträchtigungsgrad für den Lebensraumtyp *91E0. Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen des Rimbachs und der Uferbereiche erfolgen wegen der Lage der Behelfsbrücke im planfestgestellten Baufeld und wegen der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (vollständige Überbrückung, Bauzäune, etc.). nicht. Auch der geplante Rückschnitt einzelner überwiegend kleinerer Bäume am Boden (nur einmalig während der Bauzeit im Bereich der Behelfsbrücke unter der Rimbachtalbrücke führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Auch der Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb wird durch den vorzeitigen Bau von

speziellen Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser, die staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke, die Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes und den Verzicht von Einsatz von Tausalz auf der Baustraße verhindert und führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung.

Für den Lebensraumtyp Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260) ist eine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades durch die Planänderung nicht zu befürchten. An der Querungsstelle der Trasse der A 94 und der ergänzend geplanten Baustraße sind keine Fundstellen der für den Lebensraumtyp relevanten Gewässervegetation vorhanden. Im Rimbach kommt der Lebensraumtyp 3260 im Wirkraum nicht vor. Eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Lebensraumflächen und Habitaten der charakteristischen Fischarten oder des Eisvogels erfolgt nicht. Relevante mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) können Vorkommen der flutenden Vegetation und die dort lebenden charakteristischen Arten (z. B. Fische) in größerer Entfernung unterstrom der Querungsstelle erreichen. Der Eintrag von Fremdstoffen oder Bodenteilchen über das Oberflächenwasser aus dem Baustellenbetrieb wird durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Baustellenwasser, der staubdichten Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und die Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in potenzielle Habitate der Bachmuschel wirksam gemindert. Die Gesamtbeeinträchtigung durch Staubeentwicklung wird nicht erhöht, da der Baustellenverkehr von der Rimbachalbrücke lediglich auf die Baustraße verlagert und dort auf Tausalz verzichtet wird. Störungen und Beunruhigungen von Vogelarten sind aufgrund der begrenzten Dauer der Bauzeit sehr gering. Aufgrund der großflächigen Reviere der charakteristischen Vogelarten können diese während der Bauphase zur Nahrungssuche auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederkehren. Sollte es dennoch zu einem Verlust eines potenziellen Brutplatzes kommen, hat dies keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten entlang der Vorkommen des Lebensraumtyps 3260 an der Isen.

Die Groppe ist durch die Bestandserfassung beidseits der Querungsstelle der A 94 mit dem Rimbach nachgewiesen. Für die Groppe ergibt sich keine relevante Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades. Das Fließgewässer wird mit der Behelfsbrücke überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben unverändert. Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) könnten Vorkommen, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen. Durch die

vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich diese Wirkungen allerdings fast vollständig vermeiden. Insbesondere der Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb wird durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser, die staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke, die Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes und den Verzicht von Einsatz von Tausalz auf der Baustraße verhindert.

An der Querungsstelle und auch unterhalb am Rimbach bzw. der Isen sind keine Fundstellen der Bachmuschel vorhanden. Ältere Hinweise auf Vorkommen im Rimbach und unterstrom in der Isen konnten trotz intensiven Recherchen nicht bestätigt werden. Damit kann eine Beeinträchtigung von aktuell vorkommenden Bachmuscheln im FFH-Gebiet durch die Baumaßnahme im Streckenabschnitt A 94 Dorfen - Heldenstein ausgeschlossen werden. Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands der Bachmuschel ("C") ist neben der Sicherung der letzten bekannten Vorkommen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich. Das Fließgewässer wird mit der Behelfsbrücke überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben unverändert. Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) könnten potenzielle Vorkommen im Falle einer Wiederbesiedelung, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen. Jedoch wird durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Sammlung, Reinigung und Rückhaltung des vorgereinigten Niederschlagswassers für den Bereich der Baustraße in den Rimbach, der staubdichten Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und die Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes der Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in potenzielle Habitate der Bachmuschel wirksam gemindert.

Die Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung wird nicht erhöht, da der Baustellenverkehr von der Rimbachalbrücke lediglich auf die Baustraße verlagert und dort auf Tausalz verzichtet wird. Daher ergibt sich durch die Planänderung auch keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für potentielle Habitate der Bachmuschel.

Auf die Ausführungen in Unterlage 1 E, Kap. 4.1.6 bis 4.1.6.4, S. 20 ff., wird verwiesen.

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der A 94 den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Der gegenständliche Teilabschnitt der A 94 liegt noch innerhalb des angenommenen engeren Jagdbereiches (5-km-Radius um Wochenstube) jedoch deutlich außerhalb eines von den Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden bzw. Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.3.1T) umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten sowie auch außerhalb vorgesehen. Alle in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durch die gegenständliche Planänderung Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach nicht berührt. Diese können entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben vollständig umgesetzt werden. Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge.

Zusammenfassend ergeben sich infolge der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ und DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland".

2.3.2.2.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der A 94 ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 12.6T) wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Rimbachtalbrücke bereits berücksichtigt. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergeben sich durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße keine anderen Beurteilungen. Bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. bei einer Fällung der Bäume im Brückenfeld der Behelfsbrücke im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der

Brutzeit von Vögeln) ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten nicht zu befürchten. Ebenso ist eine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm nicht zu erwarten. Wegen der geringen Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge ergeben sich auch keine Kollisionsopfer bei streng geschützten Arten.

2.3.2.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Ebenfalls lassen sich gravierende Auswirkungen der Planänderung auf die zahlreichen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope entlang des Rimbachs (u. a. naturnaher Bach mit Galerieauwaldsäumen und flächigen Auwaldbeständen, Hangwald, Feucht- und Nassgrünland sowie Röhricht) oder nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände (Galerieauwaldsäume und Röhrichtbestände) ausschließen. Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach liegt vollständig innerhalb des planfestgestellten Baufeldes der A 94. Mit der Behelfsbrücke über den Rimbach wird der Bach mit dem gewässerbegleitenden Auwaldbestand überbrückt. Der dafür notwendige Rückschnitt einzelner Auwaldgehölze war bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen. Durch die bauzeitliche Überbrückung mit der Behelfsbrücke geht keine Auwaldfläche verloren.

2.3.2.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.2.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden

oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

2.3.2.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit

Nach der Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeitsrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

Wesentliche Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl der Trasse für die Baustraße zu. Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) auf einer Länge von rd. 60 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL große Bedeutung zu, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT *91E0). Die diesbezüglich relevanten Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.1E, Blatt 11, dargestellt. Damit eine direkte Flächeninanspruchnahme des prioritären FFH-Lebensraumtyps Auwald (*91E0) ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über den Rimbach so platziert, dass sie im Brückenfeld der Rimbachtalbrücke (K 41/2, bereits planfestgestelltes Baufeld) zu liegen kommt und den Rimbach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 20 m und der

geplanten Ausrichtung der Behelfsbrücke annähernd senkrecht zum Bachlauf ist dies möglich, da die beidseitigen Auwaldsäume in diesem Bereich nur schmal als einreihige Gehölzreihen an den Ufern ausgebildet sind, die sich im Süden an Bachaufweitungen zu flächigen Erlen- und Weidenbeständen ausdehnen. Im Osten schließt hier zudem ein naturschutzfachlich bedeutender Schlucht- bzw. Hangmischwald an. Nördlich der Querungsstelle befinden sich altbaumreiche, teilweise flächenhafte Auwaldbestände (bis 50 m Breite). Die Bestände sind meist gut mit den floristischen Kennarten der Auwälder ausgestattet. Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren oder überfliegen. Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau/Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre. Die Achse der Brücke wird annähernd senkrecht zur Fließrichtung des Rimbaches ausgerichtet, damit die Behelfsbrücke den Bach und die Ufer möglichst weit überspannt. Die Zufahrten zur Behelfsbrücke werden dazu über das Baufeld der geplanten Rimbachtalbrücke bzw. unter der Autobahnbrücke hindurch geführt. Dadurch kann vermieden werden, dass Flächen in Anspruch genommen werden, die außerhalb des derzeit planfestgestellten Baufeldes liegen. Auch die Zufahrten werden innerhalb des FFH-Gebiets so geführt, dass keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfasst wurden. Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung des Rimbachs festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben.

Zusätzlich werden noch folgende Maßnahmen zur weiteren Vermeidung, Minimierung und zum Schutz vor den durch die Planänderung bedingten Beeinträchtigungen durchgeführt:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke im bereits planfestgestellten Baufeld für die Rimbachtalbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.

- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 20 m mit Überbrückung des Rimbachs und seiner Ufer zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung von Ufergehölzen. Die vorhandenen Gehölze werden – wie bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen – zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt".
- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.
- Staabdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen zum FFH-Gebiet hin nach außen und im Bereich der Brückenpfeiler der Rimbachtalbrücke jeweils zum Auwald hin (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen.
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte.
- Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund, Vorreinigung in Absetzschächten sowie Einleitung in den Rimbach zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Rimbach.
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren.
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.
- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 17.1T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a..

2.3.2.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Bei der Planänderung erfolgen nur geringe Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Baustraße wird aber vollständig auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Durch die bauzeitliche Behelfsbrücke werden der Rimbach und die beidseitigen, hier nur schmalen Auwaldstreifen komplett überbrückt. Es erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in diesen Biotopbestand. Der für die Erstellung der Behelfsbrücke notwendige Rückschnitt von einzelnen Auwaldgehölzen und die Veränderung der Standortbedingungen unter der Rimbachtalbrücke sind bereits durch die planfestgestellten Unterlagen bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt worden. Die Anlage der Entwässerungsmulden und der Absetzschächte erfolgt auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Die Auwald-Abgrenzung in den planfestgestellten Unterlagen ist überzeichnet dargestellt (Baumkronen nach Luftbilddauswertung). Auch der geplante Absetzschacht auf der Ostseite des Rimbaches befindet sich außerhalb des Auwaldes. Die vorübergehende Verlegung der Entwässerungsleitungen wird so erfolgen, dass dadurch keine Auwaldgehölze gerodet werden müssen.

Daher ergibt sich durch die gegenständliche Planänderung kein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Am 1. September 2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV) in Kraft, die für die gegenständliche Planänderung anzuwenden ist. Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend. Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ bilanziert. Diese zusätzlichen nur bauzeitlichen Eingriffe verursachen jedoch keinen weiteren Kompensationsbedarf entsprechend der „Vollzugshinweise Straßenbau“.

Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über den Rimbach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Rimbachtalquerung rückgebaut. Die für die Baustraße vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen liegen vollständig im planfestgestellten dauerhaften Grunderwerb für die Rimbachtalbrücke bzw. für eine Gestaltungsfläche zur landschaftlichen Einbindung der östlichen Widerlagerböschung. Diese Flächen werden im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 in Verbindung mit der Schutzmaßnahme S 6 (Ökologische Gestaltung der Flächen unter den Talbrücken im Bereich der FFH-Gebietsquerungen) und der Gestaltungsmaßnahme G 4 (Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen) renaturiert. Dabei werden u. a. grundwassernahe Feuchtzonen angelegt und Wiesen- oder Gehölzflächen entwickelt.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.3 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach befindet sich kein Überschwemmungsgebiet des Rimbachs. Änderungen am Konzept der Entwässerung der A 94 und den damit verbundenen Gewässerbenutzungen ergeben sich durch die Planänderung nicht.

2.3.3.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Soweit das Vorhaben die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne von § 36 WHG, 20 BayWG beinhaltet, sind auch die Anforderungen des Art. 20 Abs. 4 und Abs.2 BayWG sowie des Art. 36 WHG gewahrt, da hiermit in Konflikt stehende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich sind, insbesondere keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG von den Anlagen zu erwarten sind und hierdurch die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss zu gewährleisten, werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers drei Durchlässe DN 500 (BWV-Nr. 137f) vorgesehen. Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu vermeiden, wird die Konstruktion der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 137c) so gewählt, dass diese im Hochwasserfall entfernt werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat unter Beachtung der unter A.3.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen gegen die bauzeitlichen Maßnahmen keine Bedenken geäußert.

2.3.3.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der Straße (Kiesstraße) beiderseits der Behelfsbrücke in straßenbegleitenden Gräben zu sammeln (im Westen auf beiden Seiten, im Osten nur auf der Südseite (BWV-lfd. Nrn. 137a und 137b). Das Wasser der westlichen Seite ($A_u = 1059,9 \text{ m}^2$) wird über einen Absetzschacht DN 2000 vorgereinigt und dann etwas nördlich der Behelfsbrücke in den Rimbach eingeleitet (BWV-lfd. Nr. 137d). Das Wasser der östlichen Seite ($A_u = 597,9 \text{ m}^2$) wird über einen Absetzschacht DN 1500 vorgereinigt und dann etwas südlich der Behelfsbrücke in den Rimbach eingeleitet (BWV-lfd. Nr. 137e). Die Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 in qualitativer Hinsicht sind auch hier eingehalten. Quantitativ fällt die Einleitung unter die Bagatellegrenze. Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, vorreinigen und in den Rimbach ableiten. Eine ausführliche Darstellung des entwässerungstechnischen

Maßnahmenkonzepts ist in der Anlage 1 der Unterlage 1 E dargestellt, auf die verwiesen wird.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4.1 dieses Planänderungsbeschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der beschränkten Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Planänderungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Straßenentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mit positivem Ergebnis überprüft.

Die vom Landratsamt Mühldorf a. Inn vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausgesprochen werden, weil dies schon in § 13 Abs. 1 WHG gesetzlich geregelt ist.

Eine Haftungsverpflichtung bzw. Hinweise darauf wegen etwaiger Schäden, die durch das Bauvorhaben (Hochwasserschäden) an den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücken eintreten könnten, haben wir dem Vorhabensträger hier nicht auferlegt oder benannt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und darüber hinaus eine derartige Regelung aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts auch nicht erforderlich ist.

2.3.4 Wald

Die beantragte Planänderung steht den Belangen des Waldes nicht entgegen. Eine Betroffenheit von Wald ist nicht gegeben.

2.3.5 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine Änderungen.

2.3.6 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen. Bedenken wurden nicht geäußert.

2.3.7 Belange der Gemeinde Obertaufkirchen

Die Gemeinde Obertaufkirchen wandte ein, dass aufgrund der Überschwemmungssituation im Bereich Friedlrimbach, Mitterrimbach und Rimbachau die geplante lichte Höhe der Behelfsbrücke von nur etwas über 1,0 m über dem mittleren Wasserstand nicht ausreichend sei. Es sei zudem darauf zu achten, dass unterstrom ein hydraulisch hindernisfreier Abfluss garantiert sei. Bei der Dimensionierung sei auch die Gefahr einer möglichen Verklausung zu vermeiden.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat unter Beachtung der unter A.3.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses Nebenbestimmungen gegen die bauzeitlichen Maßnahmen keine Bedenken bzgl. der Hochwassersituation geäußert. Um den Aufstau im Hochwasserfall möglichst gering zu halten, werden entsprechend der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim am westlichen Behelfsbrückenwiderlager drei Durchlässe DN 500 vorgesehen. Außerdem wird der Vorhabens-träger für den Hochwasserfall geeignete Maßnahmen vorsehen, damit der Abflussquerschnitt freigehalten und ein schadloser Abfluss gewährleistet ist. Die Abflusssituation wird während des gesamten Baustellenbetriebs der A 94 genau beobachtet. Insbesondere wird der gesamte Abflussquerschnitt einschließlich Freibord während der gesamten Dauer freigehalten und alle staubdichten Zäune im Hochwasserfall beidseitig entfernt. Eine Erhöhung der lichten Brückenhöhe ist nicht geplant. Auf die Ausführungen dieses Planänderungsbeschlusses unter C.2.3.3.1 wird verwiesen.

Das geänderte Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen weiterhin in Einklang.

2.4 Private Belange

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Durch diese geringfügigen Planänderungen ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Betroffenheiten. Einwände wurden zudem nicht erhoben.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 17.11.2014 bei Abwägung aller Belange als geboten erweist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, insbesondere gerade im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl I 2004, S. 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Obertaufkirchen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Planänderungsbeschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 07.08.2015

Regierung von Oberbayern



Deindl

Oberregierungsrat



**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Dorfen - Heldenstein**

Planänderung nach § 17 d FStrG

Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit Anlagen mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	
2 E	2	Übersichtskarte mit Dunkelblaeintragung (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	5a	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	1:2.000
3 T	5	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
4 E	17a	Höhenplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	1:500/50
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	
17.1 E	11	Unterlagen FFH – VP für das Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015	1:5.000

Erläuterungsbericht

A 94

München – Pocking (A 3)

Neubau

Dorfen - Heldenstein

km 34+730 – km 50+040

**Planänderung nach § 17d FStrG
Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach**

mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015

17.11.2014

Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG
vom 07.08.2015 Az. 32-4354.1-3-18-3
München, 07.08.2015

Deindl
Oberregierungsrat

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	1
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	1
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	2
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	2
1.	Darstellung der Planänderung.....	4
2.	Begründung der Planänderung	8
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	10
3.1.	Zeitliche Abwicklung	10
3.2.	Grunderwerb.....	10
4.	Auswirkungen der Planänderung.....	11
4.1.	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt- Fachgesetzen	11
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen	11
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	12
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	13
4.1.4.	Konfliktminimierung.....	15
4.1.4.1.	Trassierung der Baustraße, Behelfsbrücke über den Rimbach	15
4.1.4.2.	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	16
4.1.4.3.	Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen.....	18
4.1.5.	Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs.....	18
4.1.6.	Beurteilung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)	20
4.1.6.1.	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno- Padion, Alnion <i>incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) (prioritärer Lebensraumtyp *91E0).....	22
4.1.6.2.	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion</i> <i>fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (3260).....	24
4.1.6.3.	Groppe.....	26
4.1.6.4.	Bachmuschel	27
4.1.7.	Beurteilung der Auswirkungen der Planänderung aus Sicht des speziellen Artenschutzes	29

4.1.8.	Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht.....	29
4.2.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	30
4.3.	Wasserwirtschaft.....	30

Anlage 1 Entwässerungsberechnungen

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.07.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.02.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 137a) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 137b) über den Rimbach von ca. km 41+710 bis ca. km 41+970.

Die durchzuführende Planänderung umfasst die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt 5), 12.1T, 12.3T (Blatt 3) und 17.1T (Blatt 11).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E, 3E (Blatt 5a), 4E (Blatt 17a), 6E (BWV-Nr. 137a, 137b und 137c) und 17.1E (Blatt 11) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Dorfen bis Heldenstein vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. **Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 137a) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 137b) über den Rimbach von ca. km 41+710 bis ca. km 41+970.

Die Baustraße (BWV-Nr. 137a) beginnt im Westen im Baufeld der A 94 an der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mitterrimbach – Schwindegg (BWV-Nr. 138) bei ca. km 41+710 und verläuft im Bereich des nördlichen Überbaus der geplanten Brücke über das Rimbachtal (Rimbachtalbrücke) (K 41/2, BWV-Nr. 137) in östliche Richtung bis ca. km 41+970.

Die im Bereich des nördlichen Überbaus der geplanten Rimbachtalbrücke (K 41/2, BWV-Nr. 137) ergänzend, aber nur vorübergehend vorgesehene Baustraße mit Behelfsbrücke quert den Rimbach (BWV-Nr. 141) bei km 41+880. Der Rimbach (BWV-Nr. 141) ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371). Die Baustraße quert das FFH-Gebiet auf seiner gesamten Breite von hier rund 65 m.

Die Baustraße (BWV-Nr. 137a) beginnt im Westen an der GVS Mitterrimbach - Schwindegg (BWV-Nr. 138) und verläuft in östliche Richtung in das Baufeld der A 94. Die Baustraße (BWV-Nr. 137a) wird mittels einer Einmündung an die GVS Mitterrimbach – Schwindegg (BWV-Nr. 138) angebunden bzw. kreuzt diese als durchgehende Baustraße. Es ist vorgesehen den Baustellenverkehr sowohl während der Herstellung der Baustraße mit Behelfsbrücke als auch während des folgenden Massentransportes zur Erstellung der Autobahn selbst, unter Aufrechterhaltung des Verkehrs der GVS Mitterrimbach – Schwindegg abzuwickeln. Die hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind mit dem zuständigen Straßenbau- lastträger, der Gemeinde Obertaufkirchen, abzustimmen.

Da die für einen Massentransport erforderlichen Muldenkipper keine Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr besitzen, wurde das diesbezügliche Vorgehen mit der Regierung von Oberbayern (ROB) abgestimmt. Kleinere bzw. Standardmuldenkipper, die § 70 StVZO entsprechen, können eine Dauergenehmigung der ROB erhalten. Größere Muldenkipper,

die diesen Kriterien nicht entsprechen, können eine baustellenbezogene Genehmigung der ROB und des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers der zu befahrenden öffentlichen Straße zugeteilt bekommen.

Um eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Verschmutzung der Fahrbahn der GVS zu vermeiden, ist vorgesehen, diese von der ausführenden Baufirma regelmäßig bzw. bei Bedarf reinigen zu lassen.

Die Baustraße (BWV-Nr. 137a) weist eine Länge von ca. 260 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Im Zuge des Verlaufes der Baustraße wird der Rimbach (BWV-Nr. 141) mit einer Behelfsbrücke (BWV-Nr. 137b) mit einer lichten Weite von 20 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von mindestens 1 m über dem mittleren Wasserspiegel des Rimbachs überbrückt. Die Widerlager der Behelfsbrücke (BWV-Nr. 137b) werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Die Baustraße und die Behelfsbrücke über den Rimbach werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers werden westlich der Behelfsbrücke (BWV-Nr. 137b) beidseits der Baustraße (BWV-Nr. 137a) Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 2000 (BWV-Nr. 137d) geleitet.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers wird östlich der Behelfsbrücke (lfd. Nr. 137b) und südlich der Baustraße (BWV-Nr. 137a) eine Entwässerungsmulde mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 1500 (BWV-Nr. 137e) geleitet.

Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 2000 (BWV-Nr. 137d) mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Rimbach geleitet.

Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 1500 (BWV-Nr. 137e) mit einer Entwässerungsleitung DN 100 in den Rimbach geleitet.

Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, vorreinigen und in den Rimbach ableiten (siehe Entwässerungsrechnungen in Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht).

Um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss zu gewährleisten, werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers drei Durchlässe DN 500 (BWV-Nr. 137f) vorgesehen.

Die beschriebene Sammlung, Reinigung und Einleitung des vorgereinigten Niederschlagswassers in den Hammerbach stellt für den Bereich der Baustraße eine Präzisierung der bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in den Rimbach dar.

Zum Schutz des FFH-Gebietes, der Rimbachau und der dort geplanten Ausgleichsflächen (A 21 und A 22) vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden staubdichte Schutzzäune (BWV-Nr. 137c) errichtet, die eine Höhe von 2,5 m über der Gradienten der Baustraße bzw. über Gelände haben.

Lage der staubdichten Schutzzäune:

- nördlich der Baustraße (BWV-Nr. 137a) von km 41+850 bis km 41+950
- südlich der Baustraße (BWV-Nr. 137a) von km 41+840 bis km 41+940
- quer unter der Rimbachtalbrücke (K 41/2, BWV-Nr. 137) bei km 41+875 und bei km 41+915

Der genaue Verlauf der Schutzzäune kann dem Lageplan (Unterlage 3E, Blatt Nr. 5a) entnommen werden.

Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu vermeiden, wird die Konstruktion der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 137c) so gewählt, dass diese im Hochwasserfall entfernt werden können.

Die gegenständliche Planänderung verursacht unvermeidbare bauzeitliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Für die zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die über die mit Beschluss vom 22.11.2011 planfestgestellten Unterlagen vom 28.02.2011 (3. Tektur) hinausgehen, wird der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf mit Hilfe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 ermittelt. Bei der Anwendung des Biotopwertverfahrens der BayKompV werden die Biotopwertliste des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.02.2014 und die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau beachtet.

Die zusätzlichen nur bauzeitlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung verursachen jedoch keinen weiteren Kompensationsbedarf entsprechend der „Vollzugshinweise Straßenbau“ (siehe Kap. 4.1.5).

2. **Begründung der Planänderung**

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen – Heldenstein.

Die bauzeitliche Errichtung der Baustraße (BWV-Nr. 137a) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 137b) über den Rimbach im Bereich der geplanten Rimbachtalbrücke (K 41/2, BWV-Nr. 137) dient dem Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 östlich des Rimbachs zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich des Rimbachs. Dieser Massentransport ist für eine Reduzierung und gleichmäßige Verteilung der aus den Einschnittslagen anfallenden Überschussmassen zwingend erforderlich. Ein Massentransport über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz ist nicht möglich. Zur Umfahrung des Rimbachs müsste hierzu im Norden mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die GVS Mitterrimbach – Schwindegg nach Schwindegg, die Kreisstraße Mü 22 nach Obertaufkirchen, die GVS Steinkirchen – Obertaufkirchen und die GVS Hochstraße durch die Orte Friedlrimbach, Schwindegg und Obertaufkirchen gefahren werden. Dies würde eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner dieser Orte hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 7 km bedeuten. Zur Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die GVS Mitterrimbach – Schwindegg, die GVS zwischen Mitterrimbach und Frauenornau und die GVS Hochstraße durch Mitterrimbach gefahren werden. Dies würde ebenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner von Mitterrimbach hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 1,5 km bedeuten. Der Massentransport war im Rahmen der planfestgestellten Lösung über die geplante Rimbachtalbrücke (K 41/2, BWV-Nr. 137) vorgesehen.

Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach zudem im Zuge der Erstellung der Rimbachtalbrücke (K 41/2, BWV-Nr. 137) selbst von großem Vorteil, da Material- und Baumaschinentransporte nicht das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften belasten.

Am 1. September 2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) in Kraft, die für die gegenständliche Planänderung anzuwenden ist. Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend.

Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ bilanziert. Diese zusätzlichen nur bauzeitlichen Eingriffe verursachen jedoch keinen weiteren Kompensationsbedarf entsprechend der „Vollzugshinweise Straßenbau“ (siehe Kap. 4.1.5).

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurden am 10.06.2013 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen, wobei der Bau der Gesamtmaßnahme im Jahr 2016 begonnen werden soll. Der Rückbau der Baustraße einschließlich der Behelfsbrücken über den Rimbach erfolgt mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Querung des Rimbachs.

3.2. Grunderwerb

Zur Herstellung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach werden keine Flächen Dritter zusätzlich beansprucht.

4. Auswirkungen der Planänderung

4.1. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3.Tektur vom 28.02.2011 waren im planfestgestellten Baufeld für die Rimbachtalbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung des Rimbachs vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.6T und 17.1T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Rimbachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach) verbunden sind, werden aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen nachfolgend beurteilt.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit der im Rahmen der gegenständlichen Planänderung geplanten Baumaßnahmen das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) eine zusätzliche Querung erfährt.

Die gesamte geplante Baustraße einschließlich der Behelfsbrücke über den Rimbach liegt im planfestgestellten Baufeld der A 94, wobei die Behelfsbrücke den Rimbach und die beidseitigen, hier nur sehr schmalen Auwaldstreifen komplett überbrückt. Der für die Erstellung der Behelfsbrücke notwendige Rückschnitt von einzelnen Auwaldgehölzen war bereits in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehen (Lage unter der Rimbachtalbrücke).

Für die geplante Baustraße ist außerhalb des planfestgestellten Baufeldes kein zusätzliches Baufeld notwendig.

Bei der Beurteilung der zusätzlichen Beeinträchtigungen muss berücksichtigt werden, dass sich die geplanten Baumaßnahmen auf den unmittelbaren Bereich der geplanten Rimbachtalbrücke beschränken und somit im Wirkungsbereich der Baustelle der Rimbachtalbrücke bzw. der Trasse der A 94

errichtet werden. Ferner sind die geplanten Baumaßnahmen auf die Dauer der Bauzeit beschränkt.

Die beschriebene Sammlung, Reinigung und Einleitung des vorgereinigten Niederschlagswassers in den Rimbach stellt für den Bereich der Baustraße eine Präzisierung der bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in den Rimbach dar.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die gegenständliche Planänderung gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 keine erheblichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge hat.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der Bereich, in dem die gegenständliche Planänderung vorgesehen ist, liegt im Talraum des Rimbaches südlich von Friedlrimbach. Die Autobahn quert hier das tief in die Altmöränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes eingeschnittene, breite Tal des Rimbaches. Das Tal verläuft in Nord-Süd-Richtung und wird beiderseits durch hohe Talflanken begrenzt. Der Talraum und die Hügellandschaft wird neben den Siedlungsflächen überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Der mäandrierende naturnahe Rimbach wird von beidseitigen Auwaldsäumen begleitet. Im Querungsbereich der geplanten Behelfsbrücke über den Rimbach sind diese Gehölzsäume nur schmal ausgebildet. Nördlich und südlich davon schließen an Bachaufweitungen auch flächenhafte Auwaldbestände an. Südlich der geplanten Autobahnbrücke stockt auf einem steilen Hang ein naturnaher Hangmischwald.

Westlich des Rimbaches verläuft die geplante Baustraße im Bereich der Rimbachtalbrücke auf intensiv genutztem Grünland (Ansaatgrünland), östlich davon auf intensiv genutzten Ackerflächen.

Biotopstrukturen mit sehr hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sowie für das Landschaftsbild sind im

Wesentlichen entlang des Rimbachs zu finden. Die A 94 quert das Rimbachtal mit einer 349 m langen Talbrücke.

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Rimbachtales von der Autobahn gequert. Die gegenständliche Planänderung hat jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.1.6).

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Der gegenständliche Teilabschnitt der A 94 liegt noch innerhalb des angenommenen engeren Jagdbereiches (5-km-Radius um Wochenstube) jedoch deutlich außerhalb eines von den Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden bzw. Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.3.1T) umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten sowie auch außerhalb vorgesehen.

Alle in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden durch die gegenständliche Planänderung Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach nicht berührt. Diese können entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben vollständig umgesetzt werden.

Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge.

Belange des europäischen Artenschutzes

Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der Autobahn ist Lebensraum europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Rimbachtalbrücke bereits berücksichtigt. Durch die gegenständliche Planänderung ergeben sich aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.1.7).

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Es sind jedoch zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden; diese befinden sich vorwiegend entlang des Rimbachs (u. a. naturnaher Bach mit Galerieauwaldsäumen und flächigen Auwaldbeständen, Hangwald, Feucht- und Nassgrünland sowie Röhricht). Die Galerieauwaldsäume und Röhrichtbestände sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach liegt vollständig innerhalb des planfestgestellten Baufeldes der A 94. Mit der Behelfsbrücke über den Rimbach wird der Bach mit dem gewässerbegleitendem Auwaldbestand überbrückt. Der dafür notwendige Rückschnitt einzelner Auwaldgehölze war bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen. Durch die bauzeitliche Überbrückung mit der Behelfsbrücke geht keine Auwaldfläche verloren.

4.1.4. Konfliktminimierung

4.1.4.1. Trassierung der Baustraße, Behelfsbrücke über den Rimbach

Wesentliche Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl der Trasse für die Baustraße zu. Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) auf einer Länge von rd. 60 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie große Bedeutung zu, insbesondere dem prioritären FFH-Lebensraumtyp Auwald (LRT *91E0). Die diesbezüglich relevanten Bestandsinformationen sind in der Unterlage 17.1E, Blatt 11 dargestellt.

Damit eine direkte Flächeninanspruchnahme des prioritären FFH-Lebensraumtyps Auwald (*91E0) ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über den Rimbach so platziert, dass sie im Brückenfeld der Rimbachtalbrücke (K 41/2, bereits planfestgestelltes Baufeld) zu liegen kommt und den Rimbach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 20 m und der geplanten Ausrichtung der Behelfsbrücke annähernd senkrecht zum Bachlauf ist dies möglich, da die beidseitigen Auwaldsäume in diesem Bereich nur schmal als einreihige Gehölzreihen an den Ufern ausgebildet sind, die sich im Süden an Bachaufweitungen zu flächigen Erlen- und Weidenbeständen ausdehnen. Im Osten schließt hier zudem ein naturschutzfachlich bedeutender Schlucht- bzw. Hangmischwald an. Nördlich der Querungsstelle befinden sich altbaumreiche, teilweise flächenhafte Auwaldbestände (bis 50 m Breite). Die Bestände sind meist gut mit den floristischen Kennarten der Auwälder ausgestattet.

Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren oder überfliegen. Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau / Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Die Achse der Brücke wird annähernd senkrecht zur Fließrichtung des Rimbaches ausgerichtet, damit die Behelfsbrücke den Bach und die Ufer möglichst weit überspannt. Die Zufahrten zur Behelfsbrücke werden dazu über das Baufeld der geplanten Rimbachtalbrücke bzw. unter der Autobahnbrücke hindurch geführt. Dadurch kann vermieden werden, dass Flächen in Anspruch genommen werden, die außerhalb des derzeit planfestgestellten Baufeldes liegen. Auch die Zufahrten werden innerhalb des FFH-Gebiets so geführt, dass keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erfasst wurden.

Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung des Rimbachs festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben.

4.1.4.2. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. um die Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeit bzw. des speziellen Artenschutzes möglichst gering halten zu können, sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke im bereits planfestgestellten Baufeld für die Rimbachtalbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.

- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 20 m mit Überbrückung des Rimbachs und seiner Ufer zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung von Ufergehölzen. Die vorhandenen Gehölze werden - wie bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen - zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt".
- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.
- Staabdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen zum FFH-Gebiet hin nach außen und im Bereich der Brückenpfeiler der Rimbachtalbrücke jeweils zum Auwald hin (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen.
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte.
- Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund, Vorreinigung in Absetzschächten sowie Einleitung in den Rimbach zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Rimbach,
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren.
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar.

- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 17.1T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des Rimbachs (S10), Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

4.1.4.3. Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen

Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über den Rimbach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Rimbachtalquerung rückgebaut. Die für die Baustraße vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen liegen vollständig im planfestgestellten dauerhaften Grunderwerb für die Rimbachtalbrücke bzw. für eine Gestaltungsfläche zur landschaftlichen Einbindung der östlichen Widerlagerböschung. Diese Flächen werden im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 in Verbindung mit der Schutzmaßnahme S 6 (Ökologische Gestaltung der Flächen unter den Talbrücken im Bereich der FFH-Gebietsquerungen) und der Gestaltungsmaßnahme G 4 (Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen) renaturiert. Dabei werden u. a. grundwassernahe Feuchtzonen angelegt und Wiesen- oder Gehölzflächen entwickelt.

4.1.5. Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Die Baustraße wird vollständig auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen

waren. Durch die bauzeitliche Behelfsbrücke werden der Rimbach und die beidseitigen, hier nur schmalen Auwaldstreifen komplett überbrückt. Es erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in diesen Biotopbestand. Der für die Erstellung der Behelfsbrücke notwendige Rückschnitt von einzelnen Auwaldgehölzen und die Veränderung der Standortbedingungen unter der Rimbachtalbrücke sind bereits durch die planfestgestellten Unterlagen bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt worden. Die Anlage der Entwässerungsmulden und der Absetzschächte erfolgt auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Die Auwald-Abgrenzung in den planfestgestellten Unterlagen ist überzeichnet dargestellt (Baumkronen nach Luftbilddauswertung). Auch der geplante Absetzschacht auf der Ostseite des Rimbaches befindet sich außerhalb des Auwaldes. Die vorübergehende Verlegung der Entwässerungsleitungen wird so erfolgen, dass dadurch keine Auwaldgehölze gerodet werden müssen. Daher ergibt sich für die Behelfsbrücke kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Auch für die weiteren Bereich der gegenständlichen Planänderung ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, da die Baustraße vollständig innerhalb des planfestgestellten Bereiches errichtet wird und unabhängig davon nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen betroffen sind.

Die aus den Planfeststellungsunterlagen vorhandenen Bestandserhebungen für den Bereich der gegenständlichen Planänderung wurden im August 2014 überprüft. Der Bestand wurde dabei den Biotop- und Nutzungstypen (BNT) entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV zugewiesen, um das Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung anwenden zu können. Von der Baustraße vorübergehend in Anspruch genommen werden beidseits des Rimbachs landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Intensivgrünland (BNT-Code G11, 3 Wertpunkte, im Westen) und intensiv bewirtschafteter Acker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (BNT-Code A11, 2 Wertpunkte, im Osten)).

Selbst wenn die beidseitig der Behelfsbrücke anschließenden Baustraßen zusätzliche Eingriffsflächen wären, ergäbe sich entsprechend den Regelungen der BayKompV bzw. der „Vollzugshinweise Straßenbau“ hierfür kein zusätzlicher Kompensationsbedarf, da diese Flächen bezüglich des

Schutzgutes Arten und Lebensräume nur als „geringwertige“ Bestände mit 2 oder 3 Wertpunkten (WP) entsprechend der „Biotopwertliste“ einzustufen sind. Nach den „Vollzugshinweise Straßenbau“ entsteht erst ab mindestens 4 Wertpunkten für die vorübergehende Inanspruchnahme ein Kompensationsbedarf. Die zusätzlichen flächenbezogenen Eingriffe liegen somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle der BayKompV.

Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie abiotische Funktionen sind aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht relevant. Möglicherweise beeinträchtigte Habitatfunktionen sind bereits durch die planfestgestellten Unterlagen abgehandelt, da in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Rimbachtalbrücke bereits berücksichtigt wurden. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da die Baustraße komplett im planfestgestellten Baufeld liegt und die Flächen nach der Bauphase wiederhergestellt werden bzw. im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen gestaltet werden.

Insgesamt ergibt sich für die gegenständliche Planänderung „Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach“ daher kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

4.1.6. Beurteilung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die im Wirkraum der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach vorhanden sind bzw. unter Berücksichtigung von Wiederherstellungserfordernissen potenziell vorhanden sein könnten (Bachmuschel), relevant. Die Auswahl erfolgt entsprechend der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsunterlagen, 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.1T):

Lebensraumtypen des Anhangs I innerhalb der Wirkräume:

- *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraumtyp), Vorkommen im Querungsbereich der Rimbachtalbrücke
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachions*

Arten des Anhangs II innerhalb der Wirkräume:

- Groppe, Vorkommen im Bereich der Querungsstelle
- Bachmuschel, keine aktuellen Nachweise im FFH-Gebiet im Wirkbereich der A 94 im Streckenabschnitt Dorfen – Heldenstein

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauzeitliche Baustraße können daher ausschließlich baubedingte Wirkungen, aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Die folgenden Aussagen beschränken sich daher auf die möglichen baubedingten Wirkungen. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch den Neubau der A 94 wurden in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 behandelt. Da sich hier durch die bauzeitliche Baustraße im Rimbachtal mit Behelfsbrücke keine Änderungen ergeben können, werden sie nachfolgend nicht dargestellt.

Bei den nachfolgenden Tabellen mit der Beschreibung der baubedingten Beeinträchtigungen werden jeweils die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 dargestellten Beeinträchtigungen mit der Bewertung des Beeinträchtigungsgrades aufgeführt. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach werden in einer nachfolgenden Zeile ergänzt und bewertet (kursive Schrift). Dabei wird geprüft, ob durch den Bau und Rückbau der Baustraße sowie durch den Verkehr auf der Baustraße zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen können, die bei der bisherigen Beurteilung der Wirkung der Maßnahme im planfestgestellten Baufeld nicht berücksichtigt sind. Dabei ist zu beachten, dass bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 die Wirkungen von Bodenverdichtungen, Bauwasserhaltung, Emissionen durch Baustellenverkehr, optische Unru-

he, etc. bereits beurteilt wurden. Ferner ist zu beachten, dass sich die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach im Wirkungsbereich der Baustelle der Rimbachtalbrücke befindet.

Nachfolgend wird daher geprüft, ob durch die geplante Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach die bisher unterstellte Intensität der Wirkungen so gesteigert wird, dass der bisher jeweils unterstellte Grad der Beeinträchtigung verändert wird.

In einer zusätzlichen Spalte am Ende der Tabelle erfolgt die Gesamtbeurteilung des Grades der Beeinträchtigungen für die planfestgestellte NeuBaumaßnahme der A 94 einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach.

4.1.6.1. **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (prioritärer Lebensraumtyp *91E0)**

Im unmittelbaren Bereich der Querungsstelle der A 94-Trasse mit dem Rimbach ist der prioritäre Lebensraumtyp Auenwald *91E0 in einer Ausprägung vorhanden, der eine vielfältige Differenzierung aufweist. An der Querungsstelle finden sich einreihige Gehölzzeilen an den Ufern, die sich im Süden an Bachaufweitungen zu flächigen Erlen- und Weidenbeständen ausdehnen, nördlich der Querungsstelle befinden sich altbaumreiche, teilweise flächenhafte Auwaldbestände (bis 50 m Breite). Der Auwald am Rimbach weist einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Baubedingte Beeinträchtigungen der vorhandenen Auwaldvegetation

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Lebensraumfläche oder von Habitaten der charakteristischen Arten	Vollständige Vermeidung vorübergehender Flächeninanspruchnahme durch schonende Bauverfahren und Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.), Rückschnitt von Auwaldbäumen.	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Rimbachs und der Uferbereiche durch Lage der Behelfsbrücke im planfestgestellten Baufeld und wegen der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (vollständige Überbrückung, Bauzäune, etc.).</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Rückschnitt des im Bau- raum befindlichen Kronen- volumens der Auwaldbäume unter der Brücke	Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen; Verlust eines Teils des Kronenvolumens durch (wiederkehrenden) Rückschnitt von Baumkronen der Auwaldbäume unter und neben der Rimbachtalbrücke.	Gering	Gering
	<i>Im Bereich der Behelfsbrücke unter der Rimbachtalbrücke Rückschnitt einzelner überwiegend kleinerer Bäume am Boden (nur einmalig während der Bauzeit); Baustraße: wie Neubau der A 94; keine nennenswert darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	
Eintrag von Fremdstoffen durch den Baustellenbetrieb	Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen (Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser), nur sehr geringe verbleibende Beeinträchtigungen z. B. durch Stäube aufgrund der in den Auen vorherrschenden bindigen und durchfeuchteten Böden.	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Minderung des Eintragsrisikos v. a. durch Staubentwicklung durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes; keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung, da lediglich Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Rimbachtalbrücke auf die Baustraße; kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	
Lärm- und Lichtimmissionen sowie optische Unruhe auf charakteristische Arten	Begrenzung der Dauer von Störungen und Beunruhigungen von Vogelarten auf die Bauzeit. Aufgrund der großflächigen Reviere der hier nur potenziell betroffenen Arten Grünspecht, Kleinspecht und Pirol können diese während der Bauphase auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederkehren. Eine dauerhafte Vertreibung wird nicht eintreten.	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Baustraße: wie Neubau der A 94; keine darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp *91E0 durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach unter Berücksichtigung des anlagebedingt dauerhaft notwendigen Rückschnitts von Auwaldgehölzen unter der Rimbachtalbrücke:

Geringe Beeinträchtigung.

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach ergibt sich kein höherer Beeinträchtigungsgrad für den Lebensraumtyp *91E0.

4.1.6.2. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260)

An der Querungsstelle der Trasse der A 94 und der ergänzend geplanten Baustraße sind keine Fundstellen der für den Lebensraumtyp relevanten Gewässervegetation vorhanden. Im Rimbach kommt der Lebensraumtyp 3260 im Wirkraum nicht vor.

Relevante mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) können Vorkommen der flutenden Vegetation und die dort lebenden charakteristischen Arten (z.B. Fische) auch in größerer Entfernung unterstrom der Querungsstelle erreichen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Fließgewässervegetation mit typischer submerser Vegetation

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Lebensraumfläche und Habitaten der charakteristischen Fischarten oder des Eisvogels	Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme aufgrund der Pfeilerstellung und des Verzichts auf Gewässerverlegungen, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.)	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Rimbachs und der Uferbereiche aufgrund der Anordnung und Art der Auflagerflächen der Behelfsbrücke (Spundwandlösung) und der gewählten lichten Weite, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.)</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Eintrag von Fremdstoffen oder Bodenteilchen über das Oberflächenwasser aus dem Baustellenbetrieb	Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser.	Gering	Gering
	<p><i>Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser der Baustraße.</i></p> <p><i>Minderung des Eintragsrisikos (Bodenteilchen, Staub) durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes; keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung, da lediglich Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Rimbachtalbachbrücke auf die Baustraße. Kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i></p>	Keine zusätzliche Beeinträchtigung	
Lärm, Licht und optische Unruhe auf charakteristische Vogelarten	Begrenzung der Dauer von Störungen und Beunruhigungen von Vogelarten auf die Bauzeit (Eisvogel ist nicht besonders empfindlich); er nutzt im konkreten Fall den Bereich am Rimbach nur als Nahrungsraum. Aufgrund der großflächigen Reviere der charakteristischen Vogelarten können diese während der Bauphase zur Nahrungssuche auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederkehren. Sollte es dennoch zu einem Verlust eines potenziellen Brutplatzes kommen, hat dies keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten entlang der Vorkommen des Lebensraumtyps 3260 an der Isen.	Sehr gering	Sehr gering
	<i>Baustraße: wie Neubau der A 94; keine darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen.</i>	Keine zusätzliche Beeinträchtigung	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp 3260 durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach: **geringe Beeinträchtigung**.

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für den Lebensraumtyp 3260.

4.1.6.3. Groppe

Die Groppe ist durch die Bestandserfassung beidseits der Querungsstelle der A 94 mit dem Rimbach nachgewiesen.

Das Fließgewässer wird mit der Behelfsbrücke überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben unverändert.

Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) könnten Vorkommen, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen. Durch die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich diese Wirkungen allerdings fast vollständig vermeiden, so dass sich folgende Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Groppe ergibt:

Baubedingte Beeinträchtigungen der Groppe

Wirkungen des Vorhabens	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Groppe	Kein Flächenverlust durch Flächeninanspruchnahme (Verzicht auf Gewässerverlegungen oder Errichtung von Bauwerken in den Gewässern).	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Rimbachs und der Uferbereiche aufgrund der Anordnung der Widerlager und der gewählten lichten Weite der Behelfsbrücke, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.).</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	
Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb	Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser.	Gering	Gering
	<i>Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser der Baustraße.</i> <i>Keine zusätzlichen Stoffeinträge aufgrund der Minderung des Eintragsrisikos durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes, kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für die Groppe durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach:

Geringe Beeinträchtigung.

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für die Groppe.

4.1.6.4. Bachmuschel

An der Querungsstelle und auch unterhalb am Rimbach bzw. der Isen sind keine Fundstellen der Bachmuschel vorhanden. Ältere Hinweise auf Vorkommen im Rimbach und unterstrom in der Isen konnten trotz intensiven Recherchen nicht bestätigt werden. Damit kann eine Beeinträchtigung von aktuell vorkommenden Bachmuscheln im FFH-Gebiet durch die Baumaßnahme im Streckenabschnitt Dorfen – Heldenstein ausgeschlossen werden.

Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands der Bachmuschel ("C") ist neben der Sicherung der letzten bekannten Vorkommen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich.

Das Fließgewässer wird mit der Behelfsbrücke überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben unverändert.

Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) könnten potenzielle Vorkommen im Falle einer Wiederbesiedlung, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Bachmuschel

Wirkungen des Vorhabens (nur in Bezug auf Wiederherstellungsziele-relevant)	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von potenziellen Habitaten der Bachmuschel innerhalb des FFH-Gebietes	Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme aufgrund der Pfeilerstellung und des Verzichts auf Gewässerverlegungen, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.)	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Rimbachs durch die Baustraße mit Behelfsbrücke aufgrund der gewählten lichten Weite der Behelfsbrücke und der Anordnung der Widerlager (außerhalb der Uferbereiche).</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	

Wirkungen des Vorhabens (nur in Bezug auf Wiederherstellungsziele-relevant)	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in potenzielle Habitate der Bachmuschel innerhalb des FFH-Gebietes	Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Baustellenwasser.	Gering	Gering
	<p><i>Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser der Baustraße.</i></p> <p><i>Minderung des Eintragsrisikos durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung von staubdichten Schutzwänden beidseits der Zufahrten innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes; keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung, da lediglich Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Rimbachalbrücke auf die Baustraße. Kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i></p>	Keine zusätzliche Beeinträchtigung	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für die Bachmuschel durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach:

Geringe Beeinträchtigung.

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel.

Zusammenfassende Beurteilung des Gesamtprojektes

Die Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen Auenwald (prioritärer LRT *91E0), Flüsse mit Vorkommen flutender Vegetation (LRT 3260) sowie der Groppe und der Bachmuschel durch den Neubau der A 94 entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ändert sich auch bei Einbeziehung der ergänzend geplanten bauzeitlichen Baustraße im Rimbachtal mit Behelfsbrücke über den Rimbach nicht.

Somit ist auch die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit des Projektes unverändert: „Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen

werden die Beeinträchtigungen daher für die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebiets als nicht erheblich beurteilt. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht behindert oder unmöglich gemacht.“

4.1.7. Beurteilung der Auswirkungen der Planänderung aus Sicht des speziellen Artenschutzes

Mögliche zusätzliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße in Bezug auf den speziellen Artenschutz werden wie folgt beurteilt:

- keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. bei einer Fällung der Bäume im Brückenfeld der Behelfsbrücke im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln),
- keine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm,
- keine Kollisionsopfer bei geschützten Arten wegen geringer Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge.

In den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Dorfen – Heldenstein (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011, saP, Unterlage 12.6T) wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Rimbachtalbrücke berücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bau der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach ergeben sich aufgrund der Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

4.1.8. Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht

Aufgrund der Lage und Dimensionierung der geplanten bauzeitlichen Behelfsbrücke über den Rimbach und der für die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach planfestgestellten sowie

ergänzend geplanten Schutzmaßnahmen ergibt sich keine wesentliche Änderung der Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffs/Ausgleichs-Regelung sowie der artenschutzrechtlichen Aspekte.

Auch im Hinblick auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ und DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit ändert sich auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach nicht.

4.2. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der Planänderung nicht betroffen.

4.3. Wasserwirtschaft

Im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach befindet sich kein Überschwemmungsgebiet des Rimbachs. Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu vermeiden, wird die Konstruktion der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 137c) so gewählt, dass diese im Hochwasserfall entfernt werden können. Außerdem werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers drei Durchlässe DN 500 (BWV-Nr. 137f) vorgesehen.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers werden westlich der Behelfsbrücke (Ifd. Nr. 137b) beidseits der Baustraße (Ifd. Nr. 137a) Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 2000 (BWV-Nr. 137d) geleitet.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers wird östlich der Behelfsbrücke (Ifd. Nr. 137b) und südlich der Baustraße (Ifd. Nr. 137a) ei-

ne Entwässerungsmulde mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 1500 (BWV-Nr. 137e) geleitet.

Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 2000 (BWV-Nr. 137d) mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Rimbach geleitet.

Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 1500 (BWV-Nr. 137e) mit einer Entwässerungsleitung DN 100 in den Rimbach geleitet.

Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, vorreinigen und in den Rimbach ableiten (siehe Entwässerungsrechnungen in Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht).

1. Bemessung Mulde nach RAS-Ew (2005)

1. Projektangaben

Leistungsphase	Planänderung
Projekt	A94
Abschnitt	Dorfen - Heldenstein, Baustraße Rimbach

2. Bemessung Mulde

Station: 0 + 000 - 0 + 083

Abschnitt (siehe Lageplan Anlage 2)	Muldenkennwerte				v_{Mulde}^*	Q_{Mulde}^*	A_u^{**}	$r_{15,1}^{***}$	vorh. Regenabfluß	
	Breite b	Muldentiefe h	I_{SO}	k_{St}					$Q_{15,1}$	Sicherheit
	[m]	[m]	[%]	$[m^{1/3}/s]$	[m/s]	$[m^3/s]$	[ha]	$[l/(s \cdot ha)]$	$[m^3/s]$	$[Q_{\text{Mulde}}/Q_{15,1}]$
SW1	1,50	0,30	5	40	2,90	0,905	0,04206	137,8	0,00580	156,15
NW1	1,50	0,30	5	40	2,90	0,905	0,01353	137,8	0,00186	485,40

Station: 0 + 083 - 0 + 150

Abschnitt (siehe Lageplan Anlage 2)	Muldenkennwerte				v_{Mulde}^*	Q_{Mulde}^*	A_u^{**}	$r_{15,1}^{***}$	vorh. Regenabfluß	
	Breite b	Muldentiefe h	I_{SO}	k_{St}					$Q_{15,1}$	Sicherheit
	[m]	[m]	[%]	$[m^{1/3}/s]$	[m/s]	$[m^3/s]$	[ha]	$[l/(s \cdot ha)]$	$[m^3/s]$	$[Q_{\text{Mulde}}/Q_{15,1}]$
SW2	1,50	0,30	0,7	40	1,10	0,338	0,07875	137,8	0,01085	31,15
NW2	1,50	0,30	0,7	40	1,10	0,338	0,02724	137,8	0,00375	90,05

Station: 0 + 150 - 0 + 260

Abschnitt (siehe Lageplan Anlage 2)	Muldenkennwerte				v_{Mulde}^*	Q_{Mulde}^*	A_u	$r_{15,1}^{***}$	vorh. Regenabfluß	
	Breite b	Muldentiefe h	I_{SO}	k_{St}					$Q_{15,1}$	Sicherheit
	[m]	[m]	[%]	$[m^{1/3}/s]$	[m/s]	$[m^3/s]$	[ha]	$[l/(s \cdot ha)]$	$[m^3/s]$	$[Q_{\text{Mulde}}/Q_{15,1}]$
SO	1,50	0,30	6	40	3,20	0,991	0,05979	137,8	0,00824	120,28

* v_{Mulde} und Q_{Mulde} siehe Anlage 1 - Auszug aus Tabelle CD 7.1.3 RAS-Ew

** A_u siehe Anlage 2, Lageplan und Excel Tabellen

*** $r_{15,1}$ aus Kostra Regenatlas, Anlage 3

Entwässerungsberechnungen

2a. Absetzbecken östlich Rimbach

Oberflächenabfluss

$$Q = r_{D,n} \cdot \sum_{i=1}^{i=n} (A_{E,i} \cdot \psi_{m,i}) \quad \text{oder vereinfacht} \quad Q = r_{D,n} \cdot A_u$$

hier:

$$r_{D,n} = r_{15,1} \quad \text{für eine Fließzeit von} \quad t \leq 15 \text{ min}$$

$r_{15,1} =$	137,8 [l/(s*ha)]	aus Kostra Regenatlas
$A_u =$	0,05979 [ha]	aus Flächenermittlung SO
$Q_{15,1} =$	8,239062 [l/s]	

gewähltes Becken: Innendurchmesser 1500 mm

Entwässerungsberechnungen

2b. Absetzbecken westlich Rimbach

Oberflächenabfluss

$$Q = r_{D,n} \cdot \sum_{i=1}^{i=n} (A_{E,i} \cdot \psi_{m,i}) \quad \text{oder vereinfacht} \quad Q = r_{D,n} \cdot A_u$$

hier:

$$r_{D,n} = r_{15,1} \quad \text{für eine Fließzeit von} \quad t \leq 15 \text{ min}$$

$$r_{15,1} = 137,8 \text{ [l/(s*ha)]} \quad \text{aus Kostra Regenatlas}$$

$$A_u = 0,10599 \text{ [ha]} \quad \text{aus Flächenermittlung SW1, SW2, NW1, NW2}$$

$$Q_{15,1} = 14,605422 \text{ [l/s]}$$

gewähltes Becken: Innendurchmesser 2000 mm

Tabelle CD 7.1.3: Leistungsfähigkeit von Mulden

b = 1,50 m

h = 0,30 m

Sohl- gefälle	Manning-Strickler-Rauheitsbeiwert k_{St} [$m^{1/3}/s$]							
	20		30		40		50	
	v	Q	v	Q	v	Q	v	Q
I_{So} %	m/s	m^3/s	m/s	m^3/s	m/s	m^3/s	m/s	m^3/s
0,1	0,2	0,064	0,3	0,096	0,4	0,128	0,5	0,160
0,2	0,3	0,090	0,4	0,136	0,6	0,181	0,7	0,226
0,3	0,4	0,111	0,5	0,166	0,7	0,222	0,9	0,277
0,4	0,4	0,128	0,6	0,192	0,8	0,256	1,0	0,320
0,5	0,5	0,143	0,7	0,215	0,9	0,286	1,2	0,358
0,6	0,5	0,157	0,8	0,235	1,0	0,313	1,3	0,392
0,7	0,5	0,169	0,8	0,254	1,1	0,338	1,4	0,423
0,8	0,6	0,181	0,9	0,271	1,2	0,362	1,5	0,452
0,9	0,6	0,192	0,9	0,288	1,2	0,384	1,6	0,480
1,0	0,7	0,202	1,0	0,303	1,3	0,405	1,6	0,506
1,5	0,8	0,248	1,2	0,372	1,6	0,496		
2,0	0,9	0,286	1,4	0,429	1,8	0,572		
2,5	1,0	0,320	1,6	0,480	2,1	0,640		
3,0	1,1	0,350	1,7	0,526	2,3	0,701		
4,0			2,0	0,607	2,6	0,809		
5,0			2,2	0,679	2,9	0,905		
6,0			2,4	0,743	3,2	0,991		
7,0			2,6	0,803	3,5	1,070		
8,0			2,8	0,858	3,7	1,144		
9,0			2,9	0,910	3,9	1,214		
10,0			3,1	0,960	4,1	1,279		

Entwässerungsberechnungen

Flächenermittlung SW1

Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung SW1	31	0,0031	0,3	9,3	0,00093
Mulde SW1	125	0,0125	0,9	112,5	0,01125
Straße SW1	498	0,0498	0,6	298,8	0,02988
$\Sigma A_E:$	654	0,0654	$\Sigma A_u:$	420,6	0,04206

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **420,60 m²**

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **0,04206 ha**

Entwässerungsberechnungen

Flächenermittlung NW1

Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung NW1	76	0,0076	0,3	22,8	0,00228
Mulde NW1	125	0,0125	0,9	112,5	0,01125
$\Sigma A_E:$	201	0,0201	$\Sigma A_u:$	135,3	0,01353

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **135,30 m²**

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **0,01353 ha**

Entwässerungsberechnungen

Flächenermittlung SW2

Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung SW2	92	0,0092	0,3	27,6	0,00276
Mulde SW2	105	0,0105	0,9	94,5	0,00945
Straße SW2	408	0,0408	0,6	244,8	0,02448
ΣA_E :	605	0,0605	ΣA_u :	366,9	0,03669

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **366,90 m²**

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **0,03669 ha**

Entwässerungsberechnungen

Flächenermittlung NW2

Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung NW2	136	0,0136	0,3	40,8	0,00408
Mulde NW2	107	0,0107	0,9	96,3	0,00963
ΣA_E :	243	0,0243	ΣA_u :	137,1	0,01371

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **137,10 m²**

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **0,01371 ha**

Entwässerungsberechnungen

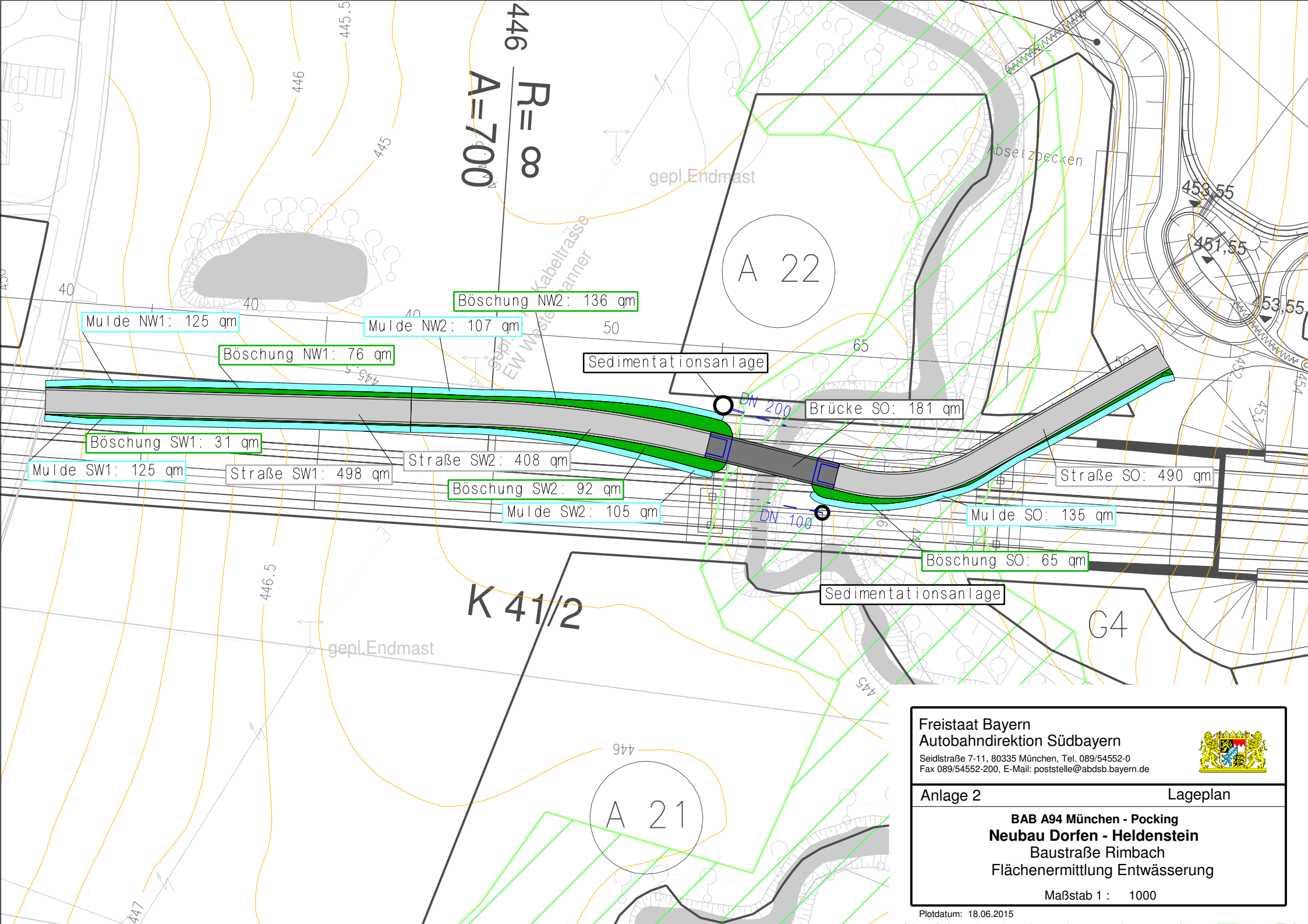
Flächenermittlung SO

Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung SO	65	0,0065	0,3	19,5	0,00195
Mulde SO	135	0,0135	0,9	121,5	0,01215
Brücke SO	181	0,0181	0,9	162,9	0,01629
Straße SO	490	0,049	0,6	294	0,0294
$\Sigma A_E:$	871	0,0871	$\Sigma A_u:$	597,9	0,05979

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ 597,90 m²

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ 0,05979 ha



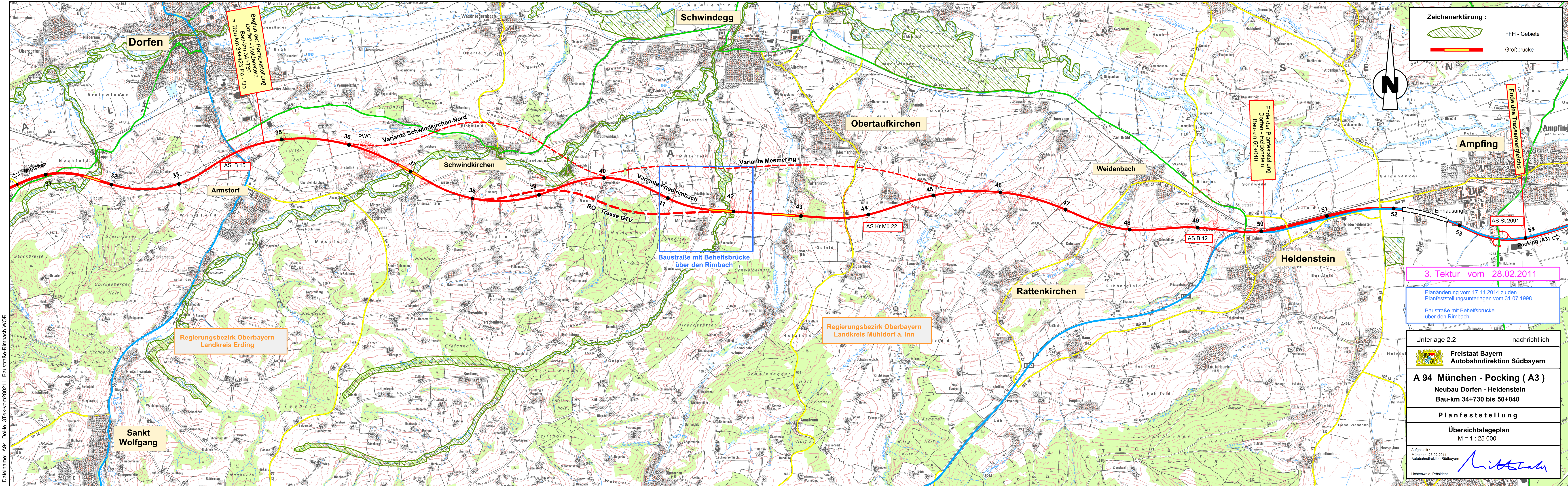
Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0 Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de		
Anlage 2		
Lageplan		
BAB A94 München - Pocking Neubau Dorfen - Heldenstein Baustraße Rimbach Flächenermittlung Entwässerung		
Maßstab 1 : 1000		
Plotdatum: 18.06.2015		

Station: Datum : 17.06.2015
 Kennung :
 Bemerkung :
 Gauß-Krüger Koordinaten Rechtswert : 4519281 m Hochwert : 5345898 m
 Geografische Koordinaten östliche Länge : ° ' " nördliche Breite : ° ' "
 hN in mm, r in l/(s·ha)

T	0,5		1		2		5		10		20		50		100	
D	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r
5'	4,3	144,1	6,3	211,1	8,3	278,1	11,0	366,7	13,0	433,7	15,0	500,7	17,7	589,2	19,7	656,2
10'	7,4	122,6	10,0	166,8	12,7	210,9	16,2	269,3	18,8	313,5	21,5	357,6	25,0	416,0	27,6	460,1
15'	9,3	103,2	12,4	137,8	15,5	172,4	19,6	218,2	22,8	252,8	25,9	287,4	30,0	333,2	33,1	367,8
20'	10,6	88,3	14,1	117,4	17,6	146,6	22,2	185,1	25,7	214,2	29,2	243,3	33,8	281,9	37,3	311,0
30'	12,2	67,8	16,3	90,6	20,4	113,5	25,9	143,7	30,0	166,5	34,1	189,4	39,5	219,6	43,6	242,4
45'	13,4	49,6	18,2	67,5	23,1	85,5	29,5	109,2	34,3	127,1	39,1	145,0	45,5	168,7	50,4	186,6
60'	13,9	38,7	19,4	53,8	24,8	68,9	32,0	88,8	37,4	103,9	42,8	119,0	50,0	139,0	55,5	154,1
90'	15,5	28,7	21,4	39,6	27,3	50,5	35,0	64,8	40,9	75,7	46,8	86,6	54,5	101,0	60,4	111,9
2h	16,7	23,2	22,9	31,9	29,1	40,5	37,4	51,9	43,6	60,5	49,8	69,1	58,0	80,5	64,2	89,1
3h	18,6	17,2	25,3	23,4	32,0	29,7	40,9	37,9	47,6	44,1	54,3	50,3	63,2	58,5	69,9	64,7
4h	20,1	13,9	27,2	18,9	34,2	23,8	43,6	30,3	50,7	35,2	57,8	40,1	67,2	46,7	74,3	51,6
6h	22,3	10,3	30,0	13,9	37,6	17,4	47,8	22,1	55,4	25,7	63,1	29,2	73,2	33,9	80,9	37,5
9h	24,8	7,7	33,1	10,2	41,4	12,8	52,3	16,2	60,6	18,7	68,9	21,3	79,9	24,7	88,2	27,2
12h	26,7	6,2	35,5	8,2	44,3	10,2	55,8	12,9	64,6	15,0	73,4	17,0	84,9	19,7	93,7	21,7
18h	31,0	4,8	40,2	6,2	49,5	7,6	61,8	9,5	71,1	11,0	80,3	12,4	92,6	14,3	101,9	15,7
24h	35,2	4,1	45,0	5,2	54,8	6,3	67,7	7,8	77,5	9,0	87,3	10,1	100,2	11,6	110,0	12,7
48h	38,6	2,2	55,0	3,2	71,4	4,1	93,0	5,4	109,3	6,3	125,7	7,3	147,3	8,5	163,6	9,5
72h	46,6	1,8	64,5	2,5	82,3	3,2	106,0	4,1	123,9	4,8	141,8	5,5	165,5	6,4	183,4	7,1

D	u(D)	w(D)
5'	6,3	2,900
10'	10,0	3,822
15'	12,4	4,495
20'	14,1	5,043
30'	16,3	5,933
45'	18,2	6,982
60'	19,4	7,838
90'	21,4	8,473
2h	22,9	8,955
3h	25,3	9,681
4h	27,2	10,232
6h	30,0	11,061
9h	33,1	11,959
12h	35,5	12,639
18h	40,2	13,377
24h	45,0	14,115
48h	55,0	23,589
72h	64,5	25,820

Rasterfeldnummer KOSTRA Atlas horizontal 55
 Rasterfeldnummer KOSTRA Atlas vertikal 91
 Der Mittelpunkt des Rasterfeldes liegt : 0,634 km östlich
 0,5 km südlich
 Räumlich interpoliert : ja

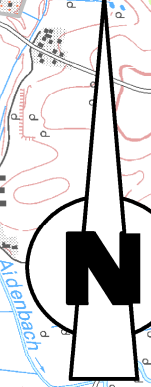


Beginn der Planfeststellung
Dorfen - Heldenstein
Bau-km 34+730 - 00
= Bau-km 34+423 Pa - 00

Ende der Planfeststellung
Dorfen - Heldenstein
Bau-km 50+040

Zeichenerklärung :

- FFH - Gebiete
- Großbrücke



3. Tektur vom 28.02.2011

Planänderung vom 17.11.2014 zu den
Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Baustraße mit Behelfsbrücke
über den Rimbach

Unterlage 2.2 nachrichtlich

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen - Heldenstein
Bau-km 34+730 bis 50+040

Planfeststellung

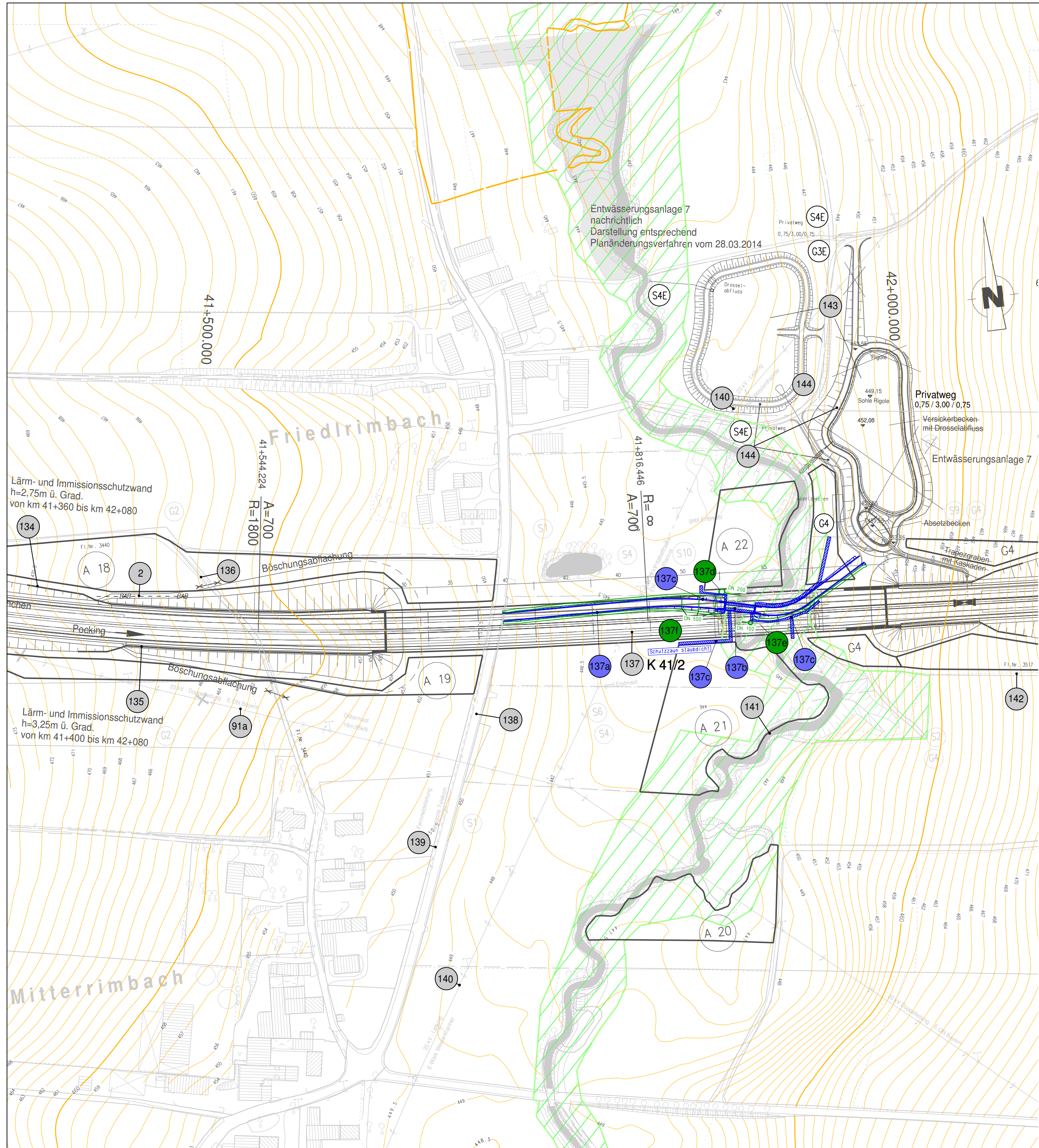
Übersichtslageplan
M = 1 : 25 000

Aufgestellt:
München, 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Dateiname: A94_DoHe_3Tekt-vom280211_Baustraße-Rimbach_WOR

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

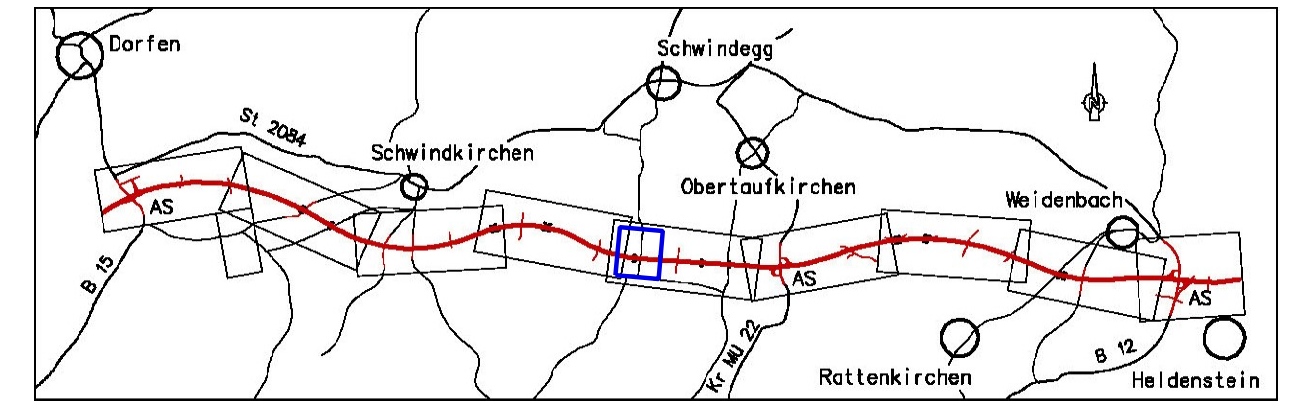
Format : 0,845 x 0,345 = 0,60 qm Datum : 18. November 2014 (von Quadt)



K 41/2 Bau - km 41+788,000
 Brücke über das Rimbachtal
 STW = 349,000m ; LHmax = 20,00m
 B.zw.Gel. = 29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon

Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Ergänzungen zur Entwässerung)




Planänderung vom 17.11.2014 mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998
 Aufgestellt: München, den 15.07.2015
 Autobahndirektion Südbayern
Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998
 Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

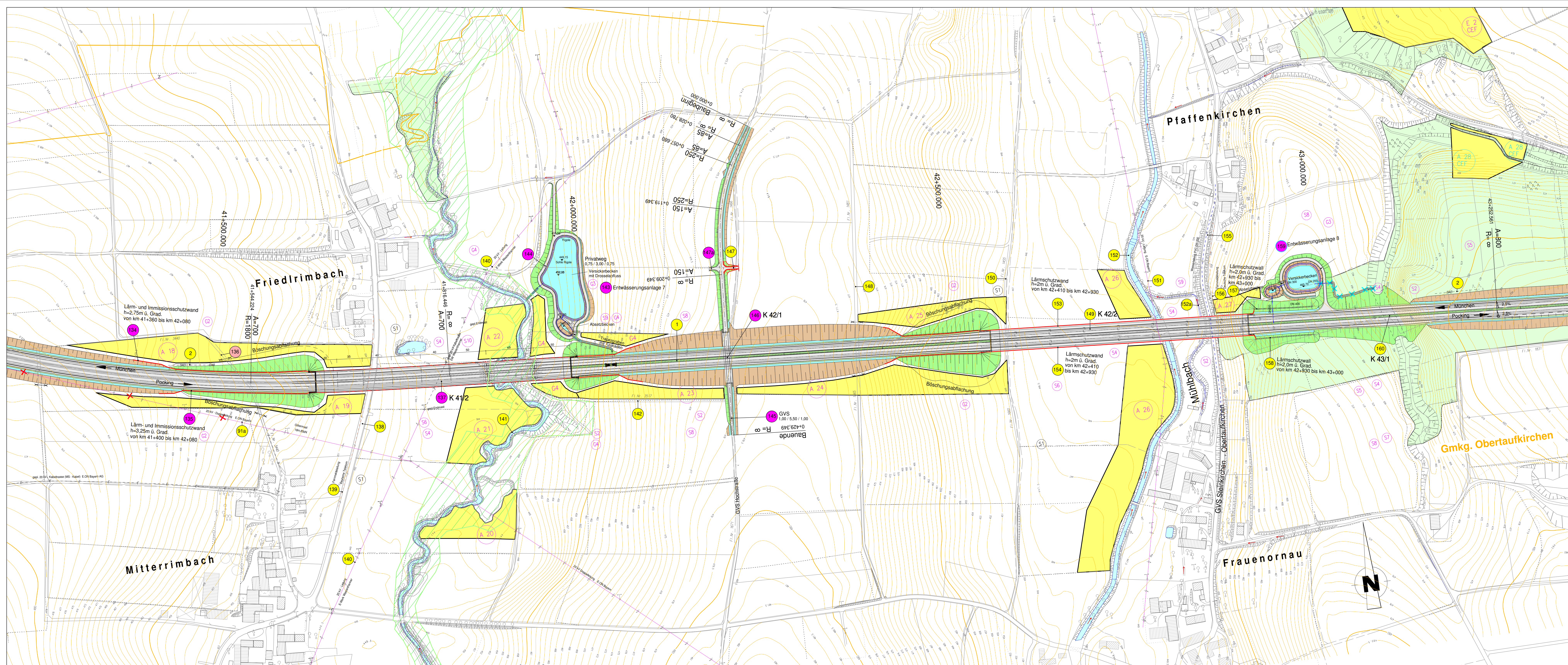
1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998
 Aufgestellt: München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Baustraße Rimbach	Sept. 2014	Schmidt
2	Entwässerung Rimbach	Juli 2015	Schmidt

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>		Unterlage	3 E		
		Blatt Nr.	5a		
		Datum	Zeichen		
Planfeststellung		bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)		aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
			Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
		geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
Neubau Dorfen - Heldenstein		Lageplan			
Strecken-km 34,730 bis km 50,040		Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach km 41+400 bis km 42+100			
		Maßstab 1 : 2 000			

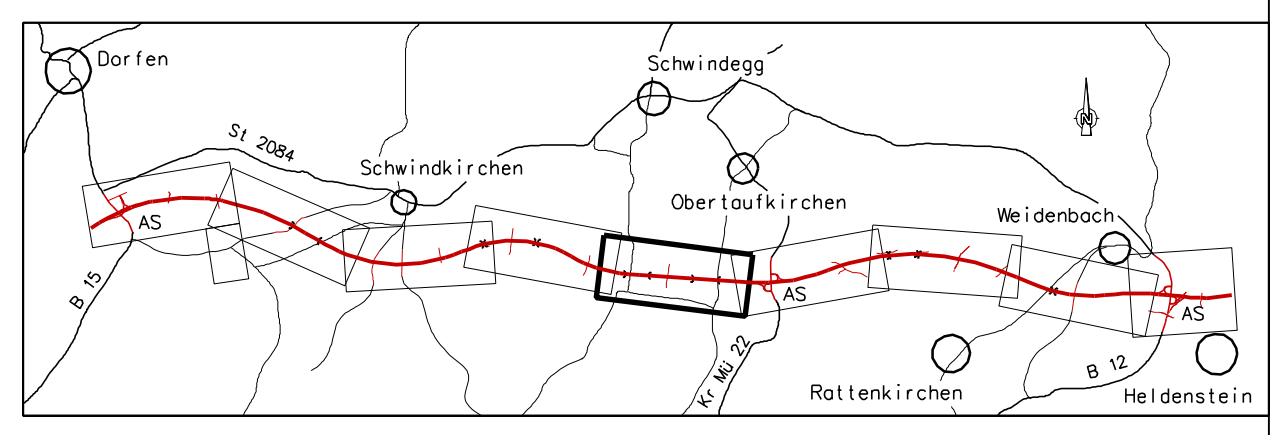
Aufgestellt: München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
 Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 176 Satz 1 FStG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG vom 07.08.2015 Az. 32-4354.1-3-18-3 München, 07.08.2015
Deindl
 Deindl
 Oberregierungsrat



K 41/2 Bau - km 41+788,000 Brücke über das Rimbachtal Bogenbrücke STW = 349,00m ; LHmax = 20,00m B.zw.Gel. = 29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon	K 42/1 Bau - km 42+197,000 Überführung der GVS "Hochstraße" Bogenbrücke LW = 49,00m ; LH = 4,70m B.zw.Gel. = 19,15m ; Kr.Winkel = 99,7 gon
K 42/2 Bau - km 42+740,000 Brücke über das Ormsautal Bogenbrücke STW = 352,00m ; LHmax = 24,00m B.zw.Gel. = 29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon	K 43/1 Bau - km 43+105,000 Brücke über einen Graben Betonbogen LWmax. = 15,00m ; LH = 2,90m B.zw.Gel. = 29,50m ; Kr.Winkel = 70 gon

- Legende:
- 95 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 39 Bauwerksverzeichnis - Nummer **1. Tektur**
 - 74 Bauwerksverzeichnis - Nummer **3. Tektur**
 - 81 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 81 Bauwerksverzeichnis - Nummer **1. Tektur**
 - 81 Bauwerksverzeichnis - Nummer **3. Tektur**



3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage Blatt Nr. 3 T 5
Planfeststellung	bearbeitet gezeichnet Januar 2011 Schmidt / M. Swita	Datum Zeichen
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt Referat 431 Januar 2011 Peetz	
Neubau Dorfen - Heidenstein	Sachgebiet 43 Januar 2011 Rehm	
Strecken-km 34,730 bis 50,040	geprüft Abteilung 4 Januar 2011 Dr. Wüst	
	Lageplan	km 41+300 bis km 43+300
	Maßstab	1 : 2 000

Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck, Präsident

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nr. 22-4354.1-A94-9 München, 22.11.2011
Beier, Oberregierungsrat

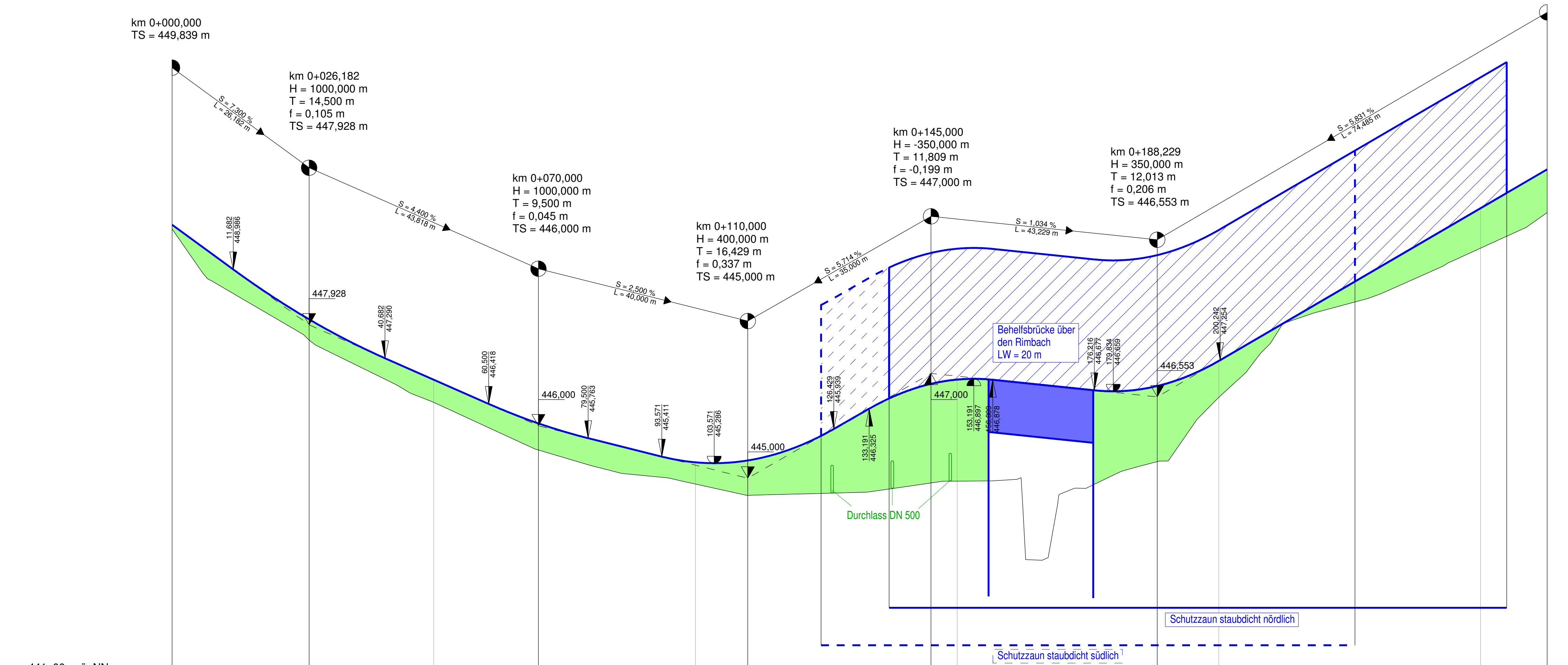
NACHRICHTLICH

Projekt: _____ Datum: _____
 Problem: 07.11.2011

Baustraße über den Rimbach

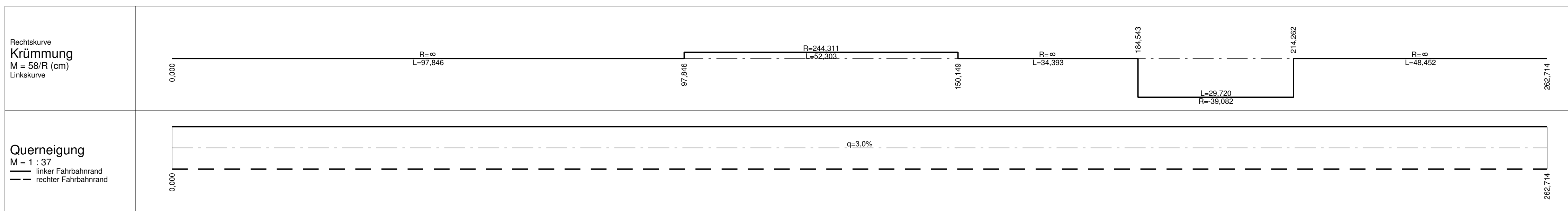
km 0+262,714
TS = 450,896 m

km 0+000,000
TS = 449,839 m



441,00 m ü. NN

Gradiente	0,000	449,839	448,033	446,880	446,045	445,302	445,337	446,801	446,882	446,759	447,240	450,155	450,896
Gelände	0,000	449,76		446,45		444,89		444,94		446,55		449,89	450,896
Station	0,000	26,182	50,000	70,000	100,000	110,000	145,000	150,000	188,229	200,000	250,000	262,714	
Km	0+000				0+100				0+200				



Planänderung vom 17.11.2014
mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern				Unterlage	4 E
Seidenstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089 54552-0, Fax 089 54552-200, E-Mail: poststelle@abdb.bayern.de		Datum		17a	
Planänderung		bearbeitet	gezeichnet	Sept. 2014	Schmidt
A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis km 50,040		aufgestellt	Referat 431	Sept. 2014	Kühl
		geprüft	Sachgebiet 43	Sept. 2014	Dürr
		geprüft	Abteilung 4	Sept. 2014	Peiker
		Höhenplan Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach km 41+715 bis 41+970 Maßstab 1 : 500 / 50			
Aufgestellt: München, den 15.07.2015 Autobahndirektion Südbayern		Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 07.08.2015 Az. 32-4354.1-3-18-3 München, 07.08.2015			
Peiker, Leitender Baudirektor					
Projekt:		Datei:			

Bauwerksverzeichnis

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach

1. Tektur vom 31.07.2002

3. Tektur vom 28.02.2011

Planänderung vom 17.11.2014

mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015

Aufgestellt:

München, 15.07.2015
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17 d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG
vom 07.08.2015 Az. 32-4354.1-3-18-3
München, 07.08.2015




Deindl
Oberregierungsrat

Bauwerksverzeichnis

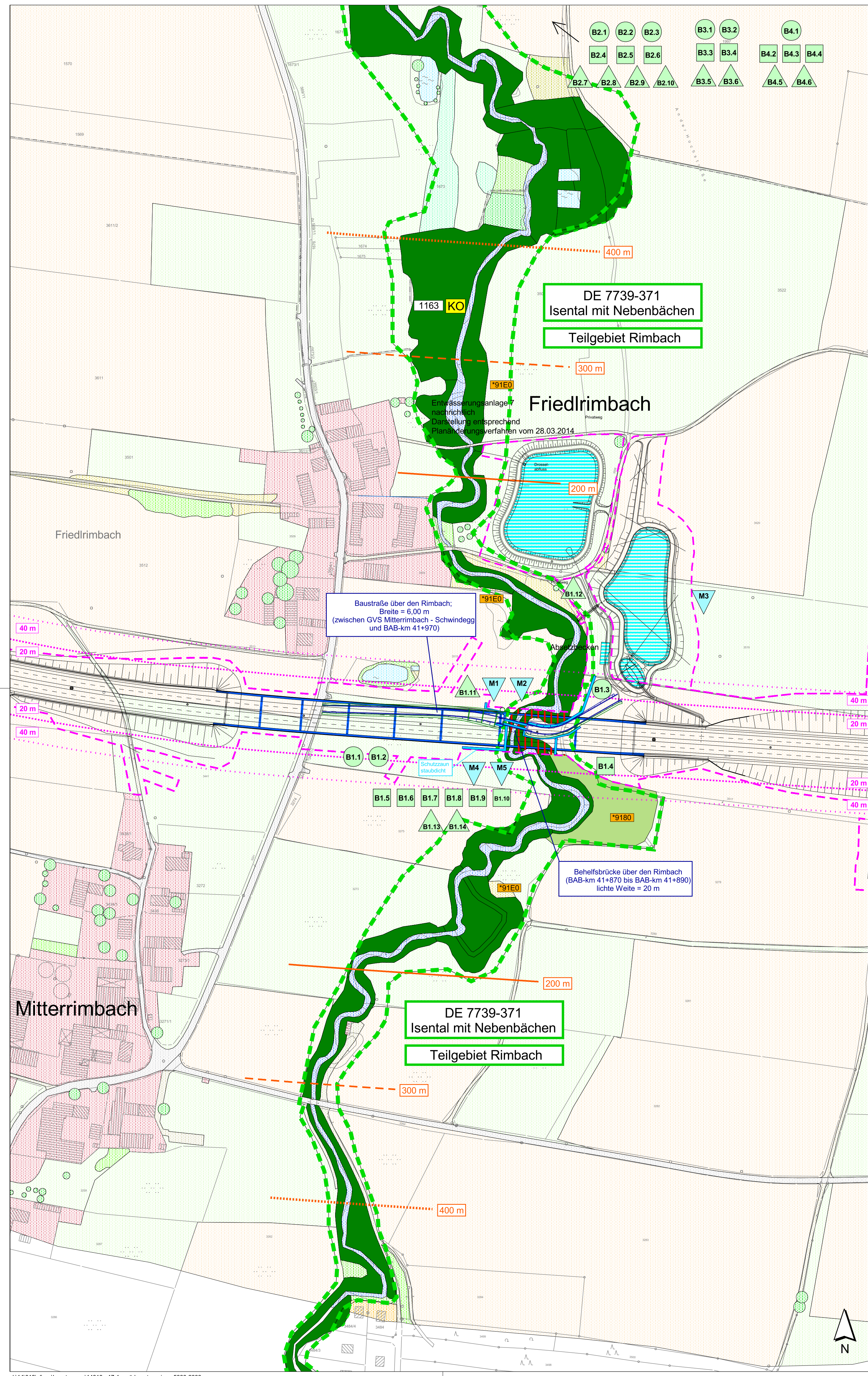
A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
137	41+788	Brücke über das Rimbachtal, K 41/2	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Rimbachtal wird zwischen km 41+623-633 und km 41+953-982 mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 330 349 m Lichte Höhe max.: 20,0 m Kreuzungswinkel: 100 gon Brückenklasse: 60/30 60/30</p> <p>Die überbrückten Bereiche werden nach tierökologischen Gesichtspunkten als wechselfeuchte bzw. periodisch überschwemmte Feuchtgebiete gestaltet (siehe lfd. Nr. S-7 S 6).</p>
137a	41+710-41+970	Baustraße im Bereich der A 94, am Rimbach	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der A 94 wird unter der Brücke über den Rimbach eine Baustraße errichtet. Die Baustraße bleibt während des Baus der A 94 bestehen und wird nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut.</p> <p>Baulänge: rd. 260 m Fahrbahnbreite: 6,00 m</p>
137b	41+870-41+890	Behelfsbrücke über den Rimbach	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Rimbach wird unter der Autobahn zwischen km 41+870 und km 41+890 mit einer temporären Brücke überquert. Nach dem Bau der A 94 wird die Brücke zurückgebaut.</p> <p>Abmessungen: Lichte Weite: 20 m</p>
137c	41+850-41+950 nördlich 41+840-41+940 südlich	Schutzzäun staubdicht	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zum Schutz des FFH – Gebietes, der Rimbachau und der dort geplanten Ausgleichsflächen (A 21 und A 22) vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden Schutzzäune errichtet, die staubdicht ausgeführt werden und eine Höhe von 2,5 m über Gradienten der Baustraße lfd. Nr. 137a bzw. Gelände haben.</p> <p>Lage der staubdichten Schutzzäune: - nördlich der Baustraße lfd. Nr. 137a von km 41+850 bis km 41+950 - südlich der Baustraße lfd. Nr. 137a von km 41+840 bis km 41+940 - quer unter der Brücke über das Rimbachtal lfd. Nr. 137 bei km 41+875 und km 41+915</p>
137d	41+870 nördlich	Absetzschacht DN 2000	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers ($A_{N_i} = 1059,9 \text{ m}^2$) werden im Westen der Behelfsbrücke (lfd. Nr. 137b) Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Dies erfolgt beidseits der Baustraße (lfd. Nr. 137a). Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 2000 geleitet.</p> <p>Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 2000 mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Rimbach geleitet.</p>
137e	41+890 südlich	Absetzschacht DN 1500	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers ($A_{N_i} = 579,9 \text{ m}^2$) wird im Osten der Behelfsbrücke (lfd. Nr. 137b) und südlich der Baustraße (lfd. Nr. 137a) eine Entwässerungsmulde mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 1500 geleitet.</p> <p>Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 1500 mit einer Entwässerungsleitung DN 100 in den Rimbach geleitet.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
137f	41+860 südlich	Durchlässe DN 500	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss zu gewährleisten, werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers drei Durchlässe DN 500 vorgesehen.
138	41+710	Gemeindeverbindungs- straße Mitterimbach - Schwindegg Fl. Nr. 3241, Gmkg. Obertaufkirchen	a) und b) Gemeinde Ober- taufkirchen	Die Gemeindeverbindungsstraße Mitterimbach - Schwindegg wird von der A 94 mit der Brücke über das Rimbachtal überquert. Die GVS bleibt im Kreuzungsbereich unverändert.
139	41+706	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	Bei km 41+706 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Eine Änderung der Anlage ist nicht erforderlich.
140	41+803	20 kV-Leitung E-Werk Westenthanner	a) und b) E-Werk Westent- hanner	Bei km 41+803 kreuzt eine 20 kV-Leitung das E-Werkes Westenthanner die A 94. Die Freileitung wird im Kreuzungsbereich mit der Autobahn abgebaut und durch eine Verkabelung im Bereich der jetzigen Leitungsstraße ersetzt. Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
141	41+880	Rimbach Fl. Nr. 3507, Gmkg. Obertaufkirchen	a) und b) Gemeinde Obertaufkirchen	Bei km 41+880 wird der Rimbach (Gew. 3. Ordnung) von der A 94 mit der Brücke über das Rimbachtal überquert. Der Rimbach bleibt im Kreuzungsbereich unverändert.
142	41+920	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 3517, Gmkg. Obertaufkirchen	a) und b) Gemeinde Ober- taufkirchen	Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 3517, Gemarkung Obertaufkirchen, wird von der A 94 mit der Brücke über das Rimbachtal überquert. Der ÖFW bleibt im Kreuzungsbereich unverändert.



Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie, im Wirkraum der Querungsstelle festgestellt

Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (prioritärer Lebensraumtyp *91E0)		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziele	Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	Grad der Beeinträchtigung
B1.1 Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Sehr gering
B1.2 Unmittelbar während der Bauzeit auf Habitate der charakteristischen Arten, vorübergehende Flächenanspruchnahme	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Sehr gering
B1.3 Mittelbar während der Bauzeit auf charakteristische Arten (Lärm und Lichtemissionen, optische Umruhe)	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Sehr gering
B1.4 Überbauung von Flächen des Lebensraumtyps	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenpfeiler außerhalb des Lebensraumtyps	Keine Beeinträchtigung
B1.5 Rückschnitt von Kronenolumen der Auwaldblüme	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Gering
B1.6 Überbauung von Flächen des Lebensraumtyps als Habitat der charakteristischen Arten (Lärm und Lichtemissionen, optische Umruhe)	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenpfeiler außerhalb des Lebensraumtyps	Keine Beeinträchtigung
B1.7 Rückschnitt von Kronenolumen der Auwaldblüme als Habitat der charakteristischen Arten (Lärm und Lichtemissionen, optische Umruhe)	M2 Weite und hohe Überbrückung, keine Rodung von Auwald	Sehr gering
B1.8 Zerschneidung von Lebensräumen der charakteristischen Vogelarten	M2 Weite und hohe Überbrückung	Sehr gering
B1.9 Veränderung der Sonneneinstrahlung	M2 Weite und hohe Überbrückung	Gering
B1.10 Veränderung der Niederschlagsmengen unter den Brücken	M2 Weite und hohe Überbrückung	Sehr gering
B1.11 Immissionen von festen und gelösten Stoffen auf Auwaldvegetation (Luftpfad)	M3 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwinden	Sehr gering
B1.12 Im Fahrbahnwasser gelöste Stoffe, die über die Versickerungsanlagen weitergegeben werden (Grundwasserpfad)	M3 Errichtung von großvolumigen Versickerbecken	Gering
B1.13 Stickstoffdeposition auf die Auwaldvegetation (Luftpfad)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwinden	Keine Beeinträchtigung
B1.14 Mittelbar durch straßenbedingte Emissionen auf charakteristische Vogelarten	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwinden	Gering

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING
 ENSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND ENSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLANEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 10)
 *Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen sind hier zusammengefasst dargestellt. Differenzierte Darstellung und Erläuterungen siehe Text.

Gruppe, (Mühl-)Koppe *Cottus gobio* (1163)

Gruppe, (Mühl-)Koppe <i>Cottus gobio</i> (1163)		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziele	Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	Grad der Beeinträchtigung
B1.1 Mittelbar während der Bauzeit durch Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Gering
B1.2 Unmittelbar durch Überbauung der Gewässer im FFH-Gebiet als Lebensraum der Gruppe	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenpfeiler außerhalb des Lebensraums	Keine Beeinträchtigung
B1.3 Mittelbar durch Unterbrechung von Vernetzungsstrukturen im FFH-Gebiet für die Gruppe	M2 Weite und hohe Überbrückung	Keine Beeinträchtigung
B1.4 Mittelbar durch Überbrückung und Veränderung der Standortbedingungen für die Gruppe unter den Brücken	M2 Weite und hohe Überbrückung	Sehr gering
B1.5 Mittelbar durch Stoffimmissionen von den Fahrbahnen (Luftpfad)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwinden	Sehr gering
B1.6 Mittelbar durch gesammeltes Fahrbahnwasser mit hohen Tausalzfrachten, das über die Reinigungs- und Versickerungsanlagen in die Vorflur geleitet wird (Wasserpfad)	M3 Errichtung von großvolumigen Versickerbecken	Sehr gering

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING
 ENSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND ENSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLANEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 10)
 *Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen sind hier zusammengefasst dargestellt. Differenzierte Darstellung und Erläuterungen siehe Text.

Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie, im Wirkraum der Querungsstelle außerhalb des Kartenausschnitts gelegen

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> (3260), Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i> (3150)		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziele	Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	Grad der Beeinträchtigung
B1.1 Unmittelbar während der Bauzeit auf Habitate der charakteristischen Arten durch vorübergehende Flächenanspruchnahme	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Keine Beeinträchtigung
B1.2 Mittelbar während der Bauzeit Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Gering
B1.3 Mittelbar während der Bauzeit auf charakteristische Arten durch Lärm, Licht und optische Umruhe	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Sehr gering
B1.4 Unmittelbar durch Überbauung des Lebensraumtyps bzw. des Gewässers als Lebensraum der charakteristischen Arten (Lärm und optische Umruhe)	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenpfeiler außerhalb des Lebensraums	Keine Beeinträchtigung
B1.5 Unmittelbar durch Unterbrechung von Vernetzungsstrukturen für die charakteristische Arten (Lärm und optische Umruhe)	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenpfeiler außerhalb des Lebensraums	Sehr gering
B1.6 Mittelbar durch Überbrückung und Veränderung der Standortbedingungen für charakteristische Arten unter der Brücke	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenpfeiler außerhalb des Lebensraums	Sehr gering
B1.7 Mittelbar durch Stoffimmissionen von den Fahrbahnen (Luftpfad)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwinden	Sehr gering
B1.8 Mittelbar durch gesammeltes Fahrbahnwasser mit hohen Tausalzfrachten, das über die Reinigungs- und Versickerungsanlagen in die Vorflur geleitet wird (Wasserpfad)	M3 Errichtung von großvolumigen Versickerbecken	Sehr gering
B1.9 Mittelbar durch straßenbedingte Emissionen auf charakteristische Vogelarten	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwinden	Gering
B1.10 Mittelbar durch Stickstoffdeposition auf die Fließgewässer und ihre Vegetation (Luftpfad)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwinden	Sehr gering

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING
 ENSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND ENSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLANEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 10)
 *Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen sind hier zusammengefasst dargestellt. Differenzierte Darstellung und Erläuterungen siehe Text.

Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie, die nicht im Wirkraum der Querungsstelle vorkommen

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)

Im Bereich der Querungsstelle der Trasse mit dem Rimbach ist der Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren 6430 nicht vertreten. Unmittelbare oder mittelbare Wirkungen durch Flächenanspruchnahme treten deshalb nicht auf. Auch mittelbare Wirkungen durch Lärm führen nicht zu Beeinträchtigungen, da aktuelle Nachweise der charakteristischen Art Blaukehlchen fehlen.

Bachmuschel – <i>Unio crassus</i> (1032)		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziele (hier nur Wiederherstellungsziele)	Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	Grad der Beeinträchtigung
B1.1 Unmittelbar während der Bauzeit durch vorübergehende Flächenanspruchnahme von potenziellen Habitaten der Bachmuschel	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Keine Beeinträchtigung
B1.2 Mittelbar während der Bauzeit durch Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in potenzielle Habitats der Bachmuschel	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Gering
B1.3 Unmittelbar durch Überbauung der Gewässer im FFH-Gebiet als potenzieller Lebensraum der Bachmuschel	M2 Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenpfeiler außerhalb des Lebensraums	Keine Beeinträchtigung
B1.4 Unmittelbar durch Unterbrechung von Vernetzungsstrukturen im FFH-Gebiet für die Bachmuschel	M2 Weite und hohe Überbrückung	Keine Beeinträchtigung
B1.5 Mittelbar durch Stoffimmissionen von den Fahrbahnen (Luftpfad)	M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwinden	Sehr gering
B1.6 Mittelbar durch gesammeltes Fahrbahnwasser mit hohen Tausalzfrachten, das über die Reinigungs- und Versickerungsanlagen in die Vorflur geleitet wird (Wasserpfad)	M3 Errichtung von großvolumigen Versickerbecken	Sehr gering

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING
 ENSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND ENSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLANEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 10)
 *Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen sind hier zusammengefasst dargestellt. Differenzierte Darstellung und Erläuterungen siehe Text.

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung

Liste der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen	
M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Verzicht auf Bodenstürzungen im Uferbereich von Gewässern Verzicht auf Baustellenentwässerungen und Materiallager in der Auenniederung des Rimbaches Begrünung des Baufeldes zum Schutz vor Flächenanspruchnahme durch Reduzierung der Arbeitstufen in diesen Bereichen und Errichtung von an jeweilige Geobiosituation angepassten Schutzvorrichtungen (z.B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltschutzbehörde vor Ort Unter der Brücke und in beidseitig angrenzenden Arbeitsstreifen wird auf Rodung des Auwaldes verzichtet. Hier erfolgt lediglich ein Rückschnitt der Bäume. Notwendige Rückschnittarbeiten an Auwaldblümen erfolgen außerhalb der im Art. 13a BayNatSchG festgelegten Licht-, Brühl- und Vegetationszeit im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. Februar. Abstimmung im Rahmen der ökologischen Baubereitung Schutz vor direkt an die Baustelle angrenzenden Gehäusen vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrubungen etc. durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 1920 und RAS LP 4 während der gesamten Bauzeit Die Gestaltung der durch Brückenbauwerke und Durchlässe überbrückten Flächen erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten. Dabei werden die Zonen unter den überbrückten Bereichen durch Bodenbelag so gestaltet, dass dort grundweissensfähige Flechtzonen entstehen. Außerdem werden die Böden der Durchlässe mit staubtypischem Substrat bedeckt, um eine höhere Akzeptanz der Durchlässe v.a. bei Amphibien und Kleinsäugern zu erreichen Zum Schutz von Fließgewässern in der Bauphase werden zu Beginn der Baumaßnahme spezielle Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser erstellt. Damit wird gewährleistet, dass auch schon während der Bauphase nur vorgerichtetes Oberflächenwasser in die Gewässer mündet und deren Zuläufe außerhalb des FFH-Gebietes gelangt
M2 Überbrückung der Gewässer und der angrenzenden Lebensräume mit großen Weiten und Höhen über dem Niveau der Ufer, um den Gehörschutz unter der Brücke ausreichend weit zu geben. Über das Rimbach mit einer Stützweite von 349 Metern und einer leichten Höhe von 17 Metern über dem Ufer des Gewässers.	
M3 Errichtung der Reinigungs-, Rückhalte- und Versickerungsanlagen für das auf den Fahrbahnen gesammelte Niederschlagswasser beidseitig der Fließgewässer in Form von großvolumigen Versickerbecken mit vorgeschaltetem Absatzbecken und Tauchwänden. Lage der Anlagen außerhalb der FFH-Gebiete	
M4 Platzierung der Brückenpfeiler außerhalb der relevanten Lebensräume, um bauliche Eingriffe oder die Verletzung der Fließgewässer zu vermeiden	
M5 Errichtung von beidseitigen Immissionsschutzwinden mit einer Höhe von mindestens 2,5 Metern im Bereich der Brücken zur Vermeidung von störenden Einträgen in die unmittelbar angrenzenden FFH-Lebensräume durch Spritzwasser und Staubverwehungen sowie zur Vermeidung von Lichtreflexen und zur Reduzierung von Lärmimmissionen	

BEIENRÄCHTIGUNGSGRAD: GERING
 ENSTUFUNG DER BEIENRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSSTELLEN UND ENSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLANEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL, KAP. 10)
 *Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen sind hier zusammengefasst dargestellt. Differenzierte Darstellung und Erläuterungen siehe Text.

Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen"

Rimbachtal bei Mitterrimbach

Wirkraum des Vorhabens, Lebensräume und Arten, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, Beeinträchtigungsanalyse

Bestand	
Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (eigene vegetationskundliche Erhebungen)	
91E0	Auwald (Lebensraumtyp *91E0)
91B0	Schlucht- und Hangmischwälder (Lebensraumtyp *91B0)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
	Fließgewässer ohne typische Vegetation des Lebensraumtyps 3260

Prüfungsrelevante charakteristische Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I (Fundorte und Kartierungsnachweise)
 Arten des Lebensraumtyps *91E0 – Auwald im dargestellten Wirkraum keine nachgewiesen

Arten des Lebensraumtyps 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren im dargestellten Wirkraum keine nachgewiesen

Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (Fundorte und Kartierungsnachweise)
KO [1163] Gruppe, (Mühl-)Koppe

Sonstige wichtige gebietsbezogene Informationen
 Abgrenzung des FFH-Gebiets DE 7739-371 (Stand 21.12.2004) "Isental mit Nebenbächen"
 Ergänzende Abgrenzung des vermutlich faktischen FFH-Gebiets (Interpretation des Abgrenzungswillens nach Bestandsaufnahme)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele
 B1.1 Nummer der textlichen Erläuterung zu den möglichen baubedingten Wirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie
 B1.2 Nummer der textlichen Erläuterung zu den möglichen anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie
 B1.3 Nummer der textlichen Erläuterung zu den möglichen betriebbedingten Wirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Wirkzonen des geprüften Vorhabens

- Baufeldgrenze (Begrenzung der unmittelbaren Wirkungen)
- Begrenzung der mittelbaren Wirkungen durch relevante Emissionen über den Luftpfad
 - engere Zone (20 m ab Fahrbahnrand)
 - weiterer Bereich (40 m ab Fahrbahnrand)

Abgrenzung der Wirkzone der vorhabensbedingten Störeffekte in Bezug auf charakteristische Vegetation des Auwalds und der Hochstaudenfluren (mittelbare Wirkung)

- Effektdistanz 200 m (Grünspecht, Blaukehlchen)
- Effektdistanz 300 m (Kleinspecht)
- Effektdistanz 400 m (Pirol)

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch:

- Unmittelbare Beeinträchtigung von Auwald (z.B. durch Rückschnitt des Kronenolumens der Auwaldblüme)

Nachrichtliche Übernahme der technischen Planung

- Streckenverlauf des geprüften Vorhabens A 94 München - Pocking (A 3)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen durch die technische Planung mit Nummerierung der textlichen Erläuterungen (siehe gesonderte Tabelle unten)
- Anlage zur Reinigung, Rückhaltung und Versickerung des Fahrbahnwassers

Kartenhintergrund: Vegetations-, Struktur- und Nutzungstypenkartierung (eigene Erhebungen)
 siehe auch Karte 6:
 Wirkraum des Vorhabens, Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch straßenbedingte Störeffekte, Wiederherstellung im Maßstab 1 : 5.000

Geodaten © Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Ergänzungen der Legende im Zuge der Planänderung vom 17.11.2014 "Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach"

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Nachrichtliche Übernahme der technischen Planung

- Streckenverlauf der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach, Planänderung vom 17.11.2014
- staubtaucher Schutzraum
- Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015

Beurteilung der Beeinträchtigungen im Rahmen der Planänderung vom 17.11.2014 "Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach"

Der Grad der Beeinträchtigungen der aufgeführten relevanten Lebensraumtypen und Arten durch den Neubau der A 94 entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ändert sich durch die Einbeziehung der ergänzend geplanten baulichen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach nicht.

Differenzierte Darstellung und Erläuterungen siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1E.

Planänderung vom 17.11.2014 mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 15.07.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 15.07.2015
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker, Leitender Bauinspektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

2. Tektur vom 10.03.2006

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Baustraße mit Behelfsbrücke über den Rimbach	Oktober 2014	TH
2	Ergänzungen zur Entwässerung	Juli 2015	TH

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern

A 94 München - Pocking (A 3)

Planfeststellung

Neubau von von-Pastetten bis Dorfen km 16 + 980 bis km 33 + 726

und von Dorfen bis Heldenstein km 34 + 730 bis km 50 + 040

Unterlage 17.1E
 Blatt Nr. 11
 Reg. Nr. Datum Name

bearbeitet	Datum	Name
SG 13	Feb. 2011	Stalter
SG 13	Feb. 2011	Schub
AS 1	Feb. 2011	Holz

Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen"

Rimbachtal bei Mitterrimbach
 Wirkraum des Vorhabens, Lebensräume und Arten, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, Beeinträchtigungsanalyse

Maßstab: 1 : 2.000

Aufgestellt: München, den 10.03.2006
 Autobahndirektion Südbayern

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 17.08.2011, FSFG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG vom 18.08.2011, Az. 32-454/13-19-9 München, 07.08.2015
 Lichtenwald, Präsident
 Oberregierungsrat